



VERSORGUNGSBRIEF

ÄRZTEVERSORGUNG Westfalen-Lippe

Anwartschaften und Renten weiterhin auf hohem Niveau

DER KURS STIMMT

RÜCKBLICK

KAMMERVER-
SAMMLUNG 2012

INFORMATION

ÜBERLEITUNGS-
ABKOMMEN

EINBLICK

UNSER ZIEL KLAR
VOR AUGEN



Schon gesehen?

Erhalten Sie zeitnah alle wichtigen Informationen rund um die ÄVWL und Ihre Rente. Melden Sie sich jetzt unter www.aevwl.de für unseren Newsletter an.

Inhalt

TITELTHEMA

DER KURS STIMMT

Zukünftige Rentner erwarten eine gute Rente – auch ohne Dynamisierung »» 04

RÜCKBLICK

KAMMERVERSAMMLUNG

Stabilität des Versorgungswerkes und Stärkung der Rücklagen hat oberste Priorität »» 12

GESCHÄFTSJAHR 2011 Lesen

Sie hier die kompakte Zusammenfassung aller wichtigen Fakten »» 18

INFORMATION

SEITENWECHSEL

Neues Überleitungsabkommen zwischen ärztlichen Versorgungswerken in Kraft getreten »» 28

EINBLICK

UNSER ZIEL KLAR VOR AUGEN

Die ÄVWL lässt sich von schwierigen Situationen nicht aus der Ruhe bringen »» 30

20-JÄHRIGES DIENSTJUBILÄUM

des Hauptgeschäftsführers Dr. Andreas Kretschmer »» 34

SOFTWARE-UMSTELLUNG

ermöglicht noch effizienteren Mitgliederservice »» 34

RÜCKSENDUNG

der Rentenjahresbescheinigung, Höhe der Versorgungsabgaben 2013 »» 35

PORTFOLIO INSTITUTIONELL

AWARDS 2012 Gewinner und Laudatio der Kategorie 2: Bestes Versorgungswerk »» 36

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Änderungen zum 11.08.2012 im Überblick »» 37



Der Kurs stimmt
Anwartschaften und
Renten weiterhin auf
hohem Niveau

04



12
Kammerversammlung
Am 23.06.2012 tagten
die Delegierten. Lesen Sie
den Bericht dazu



30
Unser Ziel klar vor Augen
Schwierige Kapitalmärkte werfen die
ÄVWL nicht aus der Bahn – Wir nehmen
die Herausforderungen an



DER KURS STIMMT

Anwartschaften und Renten weiterhin auf hohem Niveau

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23.06.2012 beschlossen, die laufenden Renten und die Rentenanwartschaften zum 01.01.2013 unverändert zu lassen. Damit wird es nach zwei Jahren einer Anwartschafts- und Rentenanhebung zum 01.01.2011 und zum 01.01.2012 zwar zu einer „Nullrunde“ kommen, der Rechnungszins von 4 Prozent wird jedoch trotz des historisch extrem niedrigen Zinsniveaus für alle Mitglieder aufrechterhalten. Dieser Artikel beleuchtet die Hintergründe für diese Entscheidung und verdeutlicht, dass sich die Rentenanwartschaften und Renten der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe auch ohne eine Dynamisierung im kommenden Jahr weiterhin auf einem hohen Niveau befinden.

Finanzierungsverfahren und Rechnungszins

Zum besseren Verständnis für die Erläuterungen muss vorausgeschickt werden, dass der ÄVWL das sogenannte offene Deckungsplanverfahren als Finanzierungssystem zugrunde liegt. Dies bedeutet, dass sowohl Elemente eines Umlage-, als auch eines Kapitaldeckungsverfahrens verwendet werden.

Beim Umlageverfahren wird kein Kapitalstock angesammelt, sondern die eingezahlten Beiträge werden sofort für Rentenzahlungen ausgegeben. Die gesetzliche Rentenversicherung ist in Deutschland

das typische Beispiel für ein reines Umlageverfahren. Nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeiten in Deutschland vor allem die privaten Lebensversicherungen. Bei diesem Verfahren werden die eingezahlten Beiträge angesammelt und im Leistungsfall zusammen mit den erwirtschafteten Zinsen ausgezahlt. Die ÄVWL hat sich bei ihrer Gründung im Jahr 1960 die Vorteile beider Systeme zunutze gemacht und zum offenen Deckungsplanverfahren kombiniert. Die Leistungszusagen an unsere Mitglieder sind entsprechend zu über 80 Prozent kapitalgedeckt. Es wird somit während der Beitragszahlungsphase ein Deckungsstock »»



Auch die jüngeren Mitglieder haben ein berechtigtes Interesse an einem stabilen und zukunfts-sicheren Versorgungswerk.

(Deckungsrückstellung) gebildet, aus dem die versprochenen Leistungen anschließend gezahlt werden.

Die von den Mitgliedern erbrachten Beitragsleistungen werden von der ÄVWL verzinslich angelegt. Durch die aus der langfristigen Anlage des Deckungsstocks am Geld- und Kapitalmarkt erzielten Zinserträge, die in die versicherungsmathematischen Berechnungen miteinbezogen werden, können den Mitgliedern und Rentnern vergleichsweise hohe Leistungszusagen gegeben werden. Diese Verzinsung ist der Rechnungszins. Er liegt bei der ÄVWL im Gegensatz zu vielen anderen Versorgungswerken, die den Rechnungszins in den letzten Jahren gesenkt haben, nach wie vor bei 4 Prozent. Nach dem Willen der Gremien und der Geschäftsführung soll er auch in Zukunft auf diesem Niveau beibehalten werden.

Ein Rechnungszins von 4 Prozent bedeutet, dass die ÄVWL gegenüber ihren Rentnern und ihren Mitgliedern ein Versprechen abgibt, aus dem Kapitalstock jährlich eine Kapitalrendite von 4 Prozent zu erzielen. Der versicherungsmathematische Gutachter kalkuliert unter Einbeziehung dieses Rechnungszinses und der Sterbewahrscheinlichkeiten für jedes Mitglied sowohl die erwarteten

Beiträge als auch die erwarteten Renten nach Erreichen des Rentenalters.

Die Höhe des Rechnungszinses spielt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle. Wäre der Rechnungszins niedriger als 4 Prozent, beispielsweise bei 3 Prozent, so wäre auch das Leistungsverprechen gegenüber den Mitgliedern niedriger bzw. müsste abgesenkt werden.

Es stellt eine besondere Leistung der ÄVWL dar, in Zeiten einer absoluten Niedrigzinsphase und in Anbetracht der weltweiten Staatsschuldenkrise den Rechnungszins von 4 Prozent beizubehalten und nicht abzusenken. Das Ausbleiben einer Dynamisierung von Anwartschaften und Renten ist daher auch nicht als „Nullrunde“ zu interpretieren, da in den Ansprüchen der Mitglieder und Rentner bereits eine Verzinsung von 4 Prozent, die jährlich regelmäßig erzielt werden muss, enthalten ist.

Würde der Rechnungszins gesenkt, so käme es zu einer Aufteilung des Mitgliederbestandes in eine Kapitalrendite von 4 Prozent sofern, als für eine wachsende Anzahl der Mitglieder nicht mehr der Rechnungszins von 4 Prozent, sondern ein niedrigerer Rechnungszins gelten würde. Dadurch käme es zu einer „Spaltung“ des Mitgliederbestandes und zu einer Abkehr von der Solidargemeinschaft.

Unruhige Kapitalmärkte und Eurokrise machen eine höhere Reservebildung notwendig

Nun kann sich natürlich auch die ÄVWL dem unbefriedigenden Kapitalmarktfeld nicht gänzlich entziehen. Deutsche Staatsanleihen mit einer Laufzeit von zehn Jahren liegen mit einer Rendite von zurzeit gut 1 Prozent weit unter dem Rechnungszins und sind keine Option mehr für die Kapitalanlage. Die höherverzinslichen Staatsanleihen der südeuropäischen Länder sind hingegen mit einem zu hohen Ausfallrisiko behaftet und somit ebenfalls keine Anlagealternative. Es müssten und müssen deshalb zukünftig Anlagen gefunden werden, die einerseits sicher sind und eine geringe Ausfallwahrscheinlichkeit haben und andererseits auch eine Rendite bieten, die den Rechnungszins erreicht bzw. übersteigt. Aus diesem Grund hat die ÄVWL seit einigen Jahren ihren Fokus auf systemrelevante Infrastrukturinvestitionen gelegt, die mit den genannten Voraussetzungen aufwarten können. Als Beispiel ist in diesem Zusammenhang die Beteiligung am Höchstspannungsnetzbetreiber Amprion im Jahr 2011 zu erwähnen.

Die momentan labile Situation der Weltwirtschaft, besonders aber die Krisen in Europa und die Habschabschaften rund um den Euro, machen es notwendig, besondere und zusätzliche Rücklagen zu bilden. **Diese sollen gewährleisten, dass auch bei einem neuerlichen Einbruch an den Kapitalmärkten der Rechnungszins von 4 Prozent bedient werden kann. Aus diesem Grund haben die Gremien der ÄVWL und die Kammerversammlung beschlossen, die Renten- und Rentenanwartschaften zum 01.01.2013 nicht zu erhöhen, son-**

dern stattdessen die offenen bilanziellen Rücklagen zu steigern. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit und Stabilität des Versorgungswerkes, aber auch ein wichtiger Beitrag zur Generationengerechtigkeit, denn insbesondere die jüngeren Mitglieder haben ein berechtigtes Interesse an einem stabilen und zukunfts-sicheren Versorgungswerk.

Gründe für die zurückhaltende Rentendynamik in der Vergangenheit

Bis zum Jahr 2000 konnte die ÄVWL eine außerordentlich hohe Rentendynamik vorweisen, d.h., die Renten und Rentenanwartschaften wurden jährlich mit einem Prozentsatz angehoben, der zum Teil deutlich über der jeweiligen In-

flationsrate lag. Danach wurde die Dynamik schwächer, was auf folgende Gründe zurückzuführen ist:

- 1. neue Sterbetafeln für berufsständische Versorgungswerke 1997 und 2006**
- 2. Niedrigzinsniveau, Banken- und Staatsschuldenkrise**

Es ist sehr erfreulich, dass die Lebenserwartung der Menschen ansteigt. Doch diese Tatsache hat auch ihren Preis, der darin besteht, dass die Versicherungsträger, die tendenziell höhere Aufwendungen haben, als das bisher der Fall war. »»

Sicherheit geht vor

Künftig müssen Anlagen gefunden werden, die sicher sind, eine geringe Ausfallwahrscheinlichkeit haben und eine angemessene Rendite bieten.



1. **Beitragerhöhungen bei einem gleichbleibenden Leistungsniveau oder**
2. **eine sofortige Kürzung des Leistungsniveaus oder**

Für die berufsständischen Versorgungswerke gab es bis zum Jahr 1997 keine eigene Sterbetafel. Es wurden bis zu diesem Zeitpunkt die Sterbetafeln für die Gesamtbevölkerung angewandt. Sehr zur Überraschung der Versorgungswerke ergab dann die erste berufsständische Sterbetafel 1997, dass die Lebenserwartung der Freiberufler deutlich höher war als die Lebenserwartung der allgemeinen Bevölkerung. Dies hatte natürlich zur Folge, dass der Kapitalstock, der für die Leistungszu- sagen zurückgestellt wurde, nicht mehr für die längere Rentenzahlung ausreichte, denn die versicherungsmathematischen Gutachter hatten ja mit einer kürzeren Lebenserwartung kalkuliert. Der ÄVWL blieben demnach folgende Möglichkeiten, die damalige Unterdeckung von insgesamt 1,4 Milliarden Euro zu decken:

Diese erbrachte das oftmals publizierte Ergebnis, dass gegenüber der ersten Sterbetafel erneut eine gravierende Längerlebigkeit festgestellt wurde. Die Gremien der ÄVWL entschieden sich im Gegensatz zur ersten Sterbetafel dafür, die Unterdeckung in Höhe von diesmal 1,1 Milliarden Euro sofort zu begleichen, indem u. a. in Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung die Regelaltersgrenze stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr hinausgeschoben wurde. **Dieses Hinausschieben war angesichts der längeren Lebenserwartung unserer Mitglieder und Rentenbezieher ein absolut notwendiger Schritt, um das richtige Verhältnis zwischen Dauer der Beitragszahlung und Dauer der Rentenzahlung wieder herzustellen und so das Versorgungswerk wieder auf eine stabile Berechnungsgrundlage zu stellen.**

Bei der ersten Alternative hätte es sich insbesondere bei den Rentenbeziehern sehr schwierig gestaltet, zusätzliche Beiträge einzufordern, da bei ihnen die Beitragszahlungsphase abgeschlossen war. Außerdem sollten Leistungskürzungen nach Möglichkeit vermieden werden, sodass sich die Gremien der ÄVWL für die dritte Alternative entschieden haben. Dies hatte zur Folge, dass die Überschüsse in der Bilanz der Jahre ab 1998 nicht für eine Rentendynamik, sondern zur Minderung des Mehrbedarfs aufgrund der Längerlebigkeit verwendet wurden. Eine Begleichung der durch die Sterbetafel entstandenen Unterdeckung und eine gleichzeitige Rentenerhöhung waren nicht möglich.

Schon knapp zehn Jahre später, im Jahr 2006, reichte auch die erste Sterbetafel für berufsständische Versorgungswerke nicht mehr aus, weil die Längerlebigkeit schneller voranschritt als in der ersten Sterbetafel angenommen. Es wurde daraufhin eine zweite Sterbetafel von dem größten versicherungsmathematischen Büro in Deutschland, dem Büro Heubeck, erstellt.

Ein wichtiger Schritt: Die Rentenaltersgrenze wurde stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr hinausgeschoben.

Nachdem die Belastung der zweiten Sterbetafel verkraftet und die Unterdeckung ausgeglichen war, wären die für eine Rentendynamik notwendigen Mittel vorhanden gewesen. Ab dem Jahr 2008 wurde der geplanten Dynamisierung jedoch von der „Subprime-Krise“ der Lehman-Bank-Pleite mit dem sich anschließenden weltwirtschaftlichen Einbruch und dem Crash an den Kapitalmärkten, ein Strich durch die Rechnung gemacht. Trotz dieser enormen Belastungen, an denen die Weltwirtschaft und besonders die Eurozone heute noch leiden, konnten die Renten und Rentenanwartschaften im Jahr 2008 um 0,5 Prozent, im Jahr 2011 um 0,5 Prozent und im Jahr 2012 um 1 Prozent angehoben werden.

Durch das dauerhaft niedrige Zinsniveau und die hektischen Ausschläge an den Kapitalmärkten können jedoch keine nennenswerten Überzinsen mehr erzielt werden, die in der Vergangenheit mit dazu verwendet wurden, die Rentenanwartschaften und die laufenden Renten zu erhöhen. Überzinsen sind

die Erträge, die über den Rechnungszins von 4 Prozent hinaus erwirtschaftet werden.

Weiterhin attraktives Rentenniveau der ÄVWL

Auch ohne Rentendynamik zum 01.01.2013 weist die ÄVWL weiterhin ein hohes Rentenniveau auf. In der Grafik auf Seite 10 wird deutlich, dass die Anwartschaften seit Gründung des Versorgungswerkes im Jahr 1960 bis einschließlich 2012 um 1.035 Prozent gestiegen sind, während sich zum Vergleich die Verbraucherpreise im gleichen Zeitraum lediglich vervierfacht haben. Durch eine hohe Dynamik der Rentenanwartschaften bis zum Jahr 2000 wurde eine kräftige Anhebung der Allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage erreicht.

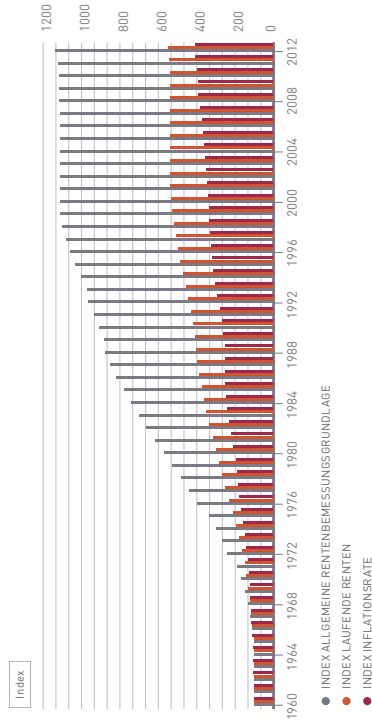
Vergleicht man einen Rentenbezieher der ÄVWL, der im Jahr 2012 in die Altersrente eintritt und fortwährend den jeweiligen höchsten Angestelltenversicherungsbeitrag geleistet hat, so errechnet sich als Ergebnis, dass seine Rente von der ÄVWL um 60 Prozent höher ist als die Rente, die er bei gleichem Beitrag von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten würde. >>>



Sicher durch stürmische Zeiten

Trotz des weltwirtschaftlichen Einbruchs und des Crashes an den Kapitalmärkten konnten die Renten und Rentenanwartschaften in den vergangenen Jahren angehoben werden.

Dynamik der Rentenanwartschaften und der laufenden Renten im Vergleich mit der Inflationsrate



Dieses Beispiel zeigt, dass eine attraktive Rente nicht nur von der jährlichen Rentendynamik bestimmt wird, sondern dass es auch wesentlich auf das Renteneingangsniveau ankommt, das bei der ÄVWL nach wie vor hoch ist.

Dass das Rentenniveau weiter hoch ist, zeigt folgende beispielhafte Renditeberechnung:

» **Beispiel 1:** Ein angestellter Arzt, der mit dem 30. Lebensjahr in das Versorgungswerk eingetreten ist und 35 Jahre lang den jeweiligen höchsten Pflichtbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt hat und im Jahr 2012 in die Altersrente eintritt, kann mit einer Verzinsung seiner eingezahlten Beiträge in Höhe von **5,2 Prozent** p. a. rechnen.

Bei der Berechnung wurde ferner unterstellt, dass der Arzt die aus der Sterbetafel abgeleitete Lebenserwartung erreicht und dass er bei seinem Tod eine Witwe hinterlässt,

an die eine Witwenrente gezahlt wird. Außerdem wurde für den Zeitraum des Rentenbezugs **keine** Rentendynamik einberechnet.

Unterstellt man hingegen eine Rentendynamik von 1 Prozent p. a., so errechnet sich sogar eine Rendite von **5,5 Prozent** p. a.

» **Beispiel 2:** Für die Ärztin gilt unter den gleichen Berechnungsbedingungen bei statischer Rente eine Rendite in Höhe von **5,1 Prozent** p. a. Bei einer Rentendynamik von 1 Prozent kann die Ärztin mit einer Rendite in Höhe von **5,4 Prozent** p. a. rechnen. Die etwas niedrigere Rendite ergibt sich daraus, dass die Ärztin bei ihrem Tod nur sehr selten einen Witwer hinterlässt und deshalb nur in Einzelfällen eine Witwenrente zur Auszahlung kommt.

Auch wenn der Arzt bei seinem Tod lediglich sich noch eine

Rendite von knapp unter 5 Prozent p. a. Bei der Ärztin liegt die Rendite wegen der höheren Lebenserwartung über 5 Prozent p. a. Bei der Höhe der Rendite macht es im Übrigen keinen Unterschied, ob jemand angestellt oder selbstständig war. Auch leicht unterschiedliche Beitragszahlungen ändern nur geringfügig etwas an der attraktiven Rendite.

Diese Berechnungen zeigen, dass sich die Mitglieder und Rentenzahler der ÄVWL nach wie vor über ein hohes Leistungsniveau freuen können. Durch Beschluss der Kammerversammlung zum 01.01.2013 wurde durch die Stärkung der offenen bilanziellen Rücklagen die Stabilität und Sicherheit des Versorgungswerkes weiter ausgebaut, sodass unsere Mitglieder und Rentenzahler auch weiterhin langfristig auf die Solidität der Ärzteversorgung der Westfalen-Lippe und damit auf die Sicherheit ihrer Altersversorgung vertrauen können. <<<

Stichwort: Allgemeine Rentenbemessungsgrundlage

Die Allgemeine Rentenbemessungsgrundlage (ARBG) ist Bestandteil der Rentenformel und mitbestimmend für die Höhe der Rente. Sie dient dazu, den Wert der Beitragsleistung zu „aktualisieren“, d. h. den Einkommensverhältnissen des ärztlichen Berufsstandes anzupassen.

Die Allgemeine Rentenbemessungsgrundlage ist demnach ein Wert, der für alle Mitglieder gleichermaßen für ein bestimmtes Geschäftsjahr gültig ist. Sie wird jährlich entsprechend des Ergebnisses der Versicherungsmathematischen Bilanz durch Beschluss der Kammerversammlung auf Vorschlag der Gremien der ÄVWL beschlossen.

Die Rentenformel lautet:

$$\text{Jahresrente} = \text{ARBG} \cdot \text{persönliche Steigerungszahl}$$

100

Die Jahresrente ist somit die Summe der vom Mitglied erworbenen persönlichen Steigerungszahlen als Vornhundertatz der Allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage.

Die Allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2012 beträgt 46.454 Euro.

Seit Gründung der ÄVWL im Jahr 1960 hat sich die Allgemeine Rentenbemessungsgrundlage von 4.090 Euro auf 46.454 Euro = 1.035 Prozent erhöht.



Stabilität des Versorgungswerkes und Stärkung der Rücklagen hat oberste Priorität

Bericht über die **Kammerversammlung am 23.06.2012 in Münster**

„Angesichts der Krisensituationen in Europa und an den Kapitalmärkten weltweit steht bei der Ergebnisverwendung in diesem Jahr die Sicherheit und Stabilität unseres Versorgungswerkes an oberster Stelle. Es ist deshalb das Ziel, die in der Satzung vorgesehene Quote der offen ausgewiesenen Rücklagen in Höhe von 5 Prozent der Deckungsrückstellungen so schnell wie möglich zu erreichen.“ Damit begründete der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Dr. Günter Kloos, den Delegierten der Kammerversammlung am 23.06.2012 die Be-

schlussvorlage der Gremien, zum 01.01.2013 auf eine Erhöhung der Renten und Rentenanwartschaften zu verzichten. Ein großer Teil des Überschusses, der in der versicherungsmathematischen Bilanz zum 31.12. des letzten Geschäftsjahres entstanden sei, bestünde aus Einmaleffekten wegen methodischer Anpassungen. Diese seien allein mit dem Ziel vorgenommen worden, die offenen Rücklagen in der Bilanz zu stärken.

Die ÄVWL habe das Geschäftsjahr 2011 mit einem guten Ergebnis abgeschlossen. Zwar habe das Kapi-

Angesichts der Krisensituationen in Europa und an den Kapitalmärkten weltweit steht bei der Ergebnisverwendung in diesem Jahr die Sicherheit und Stabilität unseres Versorgungswerkes an oberster Stelle.

Dr. med. Günter Kloos
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses



kein Abschmelzen der stillen Reserven gegeben habe. So hätte man durch Realisierung eines Teils der stillen Reserven durchaus den Rechnungszins von 4 Prozent erreichen können. Darauf habe man aber aus Gründen der Vorsorge und aus Verantwortung auch den jüngeren Mitgliedern der ÄVWL gegenüber bewusst verzichtet. Er sei überzeugt davon, so Dr. Kloos, dass es in dieser schwierigen Zeit wesentlich darauf ankomme werde, mit der Kapitalanlage flexibel reagieren zu können. Nur die Investoren, die sich diese Flexibilität durch entsprechende Risikopuffer erhalten würden, könnten Rückschläge besser abfedern sowie günstige Marktgelegenheiten nutzen und überdurchschnittliche Renditen erzielen.

Dr. Kloos zeigte sich überzeugt, dass die Entscheidung für eine Erhöhung der Rücklagen und somit für ein stabileres und flexibleres Versorgungswerk auf Verständnis stoßen werde. Die Zeiten seien insgesamt rauer und hektischer geworden und mit Rückschlägen müsste jederzeit gerechnet werden. Man könne heute nicht mehr mit den gleichen Rezepten wie noch vor 15 oder 20 Jahren mit den Krisen umgehen. Es habe den Anschein, dass der „Sturm“ immer heftiger tobe und ein Abflauen des „Sturmes“ oder gar ein blauer Himmel noch lange nicht in Sicht sei.

ern würde, bis die Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung die ÄVWL-Rente der Höhe nach eingeholt hätte, wenn die gesetzliche Rentenversicherung die Renten jährlich um 2 Prozent und die ÄVWL sie um 0,5 Prozent anheben würde. Eine attraktive Rente sei nicht nur von der Rentendynamik abhängig, sondern es komme wesentlich auf die Rentenhöhe bei Rentenbeginn an. Die gesetzliche Rentenversicherung erhalte zudem jährlich über 80 Milliarden Euro Zuschüsse vom Staat, während die Versorgungswerke ohne Zuschüsse des Staates auskämen und darauf stolz seien.

Hohes Vertrauen der Mitglieder – gute Beitragsproduktivität

Dr. Kloos dankte den Mitgliedern für das Vertrauen, das sie dem Versorgungswerk entgegenbrachten. Dieses Vertrauen drücke sich darin aus, dass immer mehr niedergelassene und angestellte Kolleginnen und Kollegen die Beitragsmöglichkeiten voll ausschöpften. Die Beitragsproduktivität, was den Anstieg des durchschnittlich gezahlten Beitrages pro Mitglied gegenüber dem Vorjahr bedeute, sei mit einem Plus in Höhe von 2,6 Prozent wiederum sehr erfreulich gewesen. Auch die Zahl der Teilnehmer an der freiwilligen Zusatzversorgung nehme ständig zu. Immer mehr Mitglieder würden »»

Hohes Rentenniveau der ÄVWL

Dr. Kloos führte aus, dass auch ohne Rentendynamik für das Jahr 2013 die ÄVWL weiterhin ein hohes Rentenniveau aufweise. Ein Vergleich mit der Rentendynamik in der gesetzlichen Rentenversicherung führe in die falsche Richtung. Er legte anhand eines Beispiels dar, dass ein Mitglied der ÄVWL, das im Jahr 2012 in die Altersrente einträte und vom 30. Lebensjahr an den jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag geleistet habe, eine Altersrente erhalte, die rund 60 Prozent höher liege als bei der gesetzlichen Rentenversicherung unter der Bedingung der Zahlung der gleichen Beiträge. Die ÄVWL habe gerade in den 80er- und 90er-Jahren sehr viel dafür getan, die Eingangsrente auf ein attraktives Niveau zu bringen, indem die Rentenanwartschaften eine starke Dynamik aufwiesen. Daher würden heute alle Rentenbezieher profitieren, weil die Allgemeinheit Rentenbemessungsgrundlage auf einem hohen Stand sei.

Versorgungswerke kommen ohne staatliche Zuschüsse aus

In diesem Zusammenhang sei noch interessant zu wissen, dass es 35 Jahre ab dem Rentenbeginn dau-

die „Zeichen der Zeit“ erkennen und ihre Altersversorgung angelehnt weiter ausbauen. Dr. Kloos plädierte dafür, frühzeitig mit dem Ausbau der Altersversorgung zu beginnen und sprach hierbei vor allem die jüngeren Kolleginnen und Kollegen an. Der Staat gebe durch die steuerliche Begünstigung der Vorsorgebeiträge zusätzlich einen Anreiz, die Beiträge zur Ärzteversorgung aufzustocken. Dr. Kloos verteilte im Namen aller Verantwortlichen im Versorgungswerk, dass auch weiterhin alles getan werde, das Vertrauen der Mitglieder zu rechtfertigen.

Kapitalanlage der ÄVWL erneut ausgezeichnet

Dr. Kloos erläuterte ferner, dass die Kapitalanlage einem ständigen Wettbewerb unterzogen würde, um feststellen zu können, ob sie weiterhin gut aufgestellt sei. Die Ergebnisse könnten sich sehen lassen, denn die ÄVWL sei in den letzten Monaten zweimal als Sieger eines solchen Wettbewerbs hervorgegangen. Das Fachmagazin „portfolio institutionell“, das

die ÄVWL als bestes Versorgungswerk 2012 auszeichnete, bezeichnete unser Versorgungswerk sogar als Versorgungswerk mit Leuchtturmcharakter für andere Versorgungswerke. Dr. Kloos gab zu, dass man den Sinn und Zweck solcher Awards hinterfragen könne, aber dennoch gäben diese Auszeichnungen ein Stück Sicherheit, dass die Kapitalanlage die richtigen Schritte eingeleitet und gute Investitionen getätigt habe. Dies sei auch für unsere Mitglieder von Bedeutung, denn sie hätten die Gewissheit, dass die Kapitalanlage ihrer Ärzteversorgung gut aufgestellt und diversifiziert sei.

Ein wichtiger Schritt hin zu noch mehr Beständigkeit und Stabilität sei sicherlich die Investition in Infrastrukturprojekte und hier besonders die Beteiligung am Höchstspannungsnetzbetreiber Amprion gewesen. Bei dieser Investition handle es sich nicht nur um eine renditestarke, stabile und nahezu inflationssichere Anlage, die nur geringen Marktschwankungen un-

terworfen sei und sich somit besonders in Krisenzeiten für die Kapitalanlage eigne, sondern man unterstütze dabei auch noch die Energiewende in Deutschland. Auch die Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Versorgungswerken hätten bei diesem Projekt sehr gut funktioniert. Er unterstrich die Wichtigkeit einer Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken gerade in turbulenten Zeiten.

Softwareumstellung erfolgreich abgeschlossen und getestet

Anschließend ging Dr. Kloos noch auf die Präsenz der ÄVWL in den elektronischen Medien oder im Internet ein. Es seien im abgelaufenen Jahr vielfältige Alternativen ergriffen worden, doch sei die Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen insbesondere im Netzwerk Xing noch sehr mäßig. Er wünschte sich eine regere Beteiligung, denn solche Portale lebten vom aktiven Austausch.

Außerdem sei die Softwareumstellung in der Mitglieder- und Rentenabteilung erfolgreich abge-

Die Situation in Europa hat sich gegenüber dem letzten Jahr verschärft. In diesem unsicheren Umfeld muss sich die ÄVWL mit ihrer Kapitalanlage positionieren.

Dr. rer. pol. Andreas Kretschmer
Hauptgeschäftsführer



schlossen worden. Die Datenmigration sowie die Berechnung der Rentenansparungen sei von unabhängigen Wirtschaftsprüfern begleitet, getestet und für ordnungsgemäß befunden worden. Er dankte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren großen Einsatz, diese könnten jetzt noch effizienter und zielorientierter beraten als vorher.

Dr. Kloos dankte abschließend allen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, des Aufsichtsausschusses und der Geschäftsführung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Kapitalmarktumfeld hat sich weiter verschlechtert

Der Hauptgeschäftsführer der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, Dr. Andreas Kretschmer, ging zu Beginn seiner Rede auf das un- veränderte schlechte Kapitalmarktumfeld ein. Die Situation in Europa habe sich gegenüber dem letzten Jahr noch weiter verschärft. Neben Griechenland stünden auch Spanien und Italien vor schwierigen Zeiten und man könne inzwischen ohne Übertreibung von einer „Banken- und Versicherungskrise“ sprechen. Die von den USA ausgegangene Immobilien-

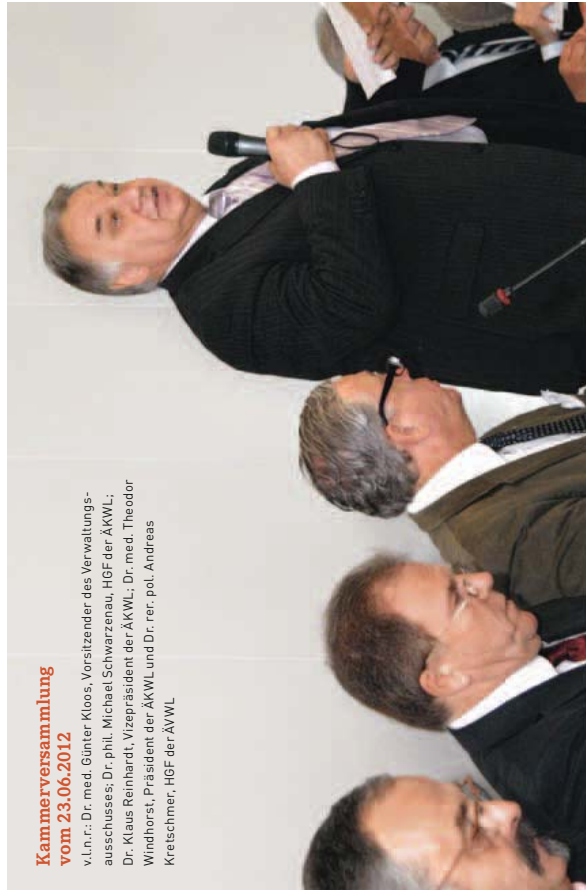
niätsverbesserung und niedrigen Zinsen profitiert. Es sei leicht gewesen, Kredite zu günstigen Konditionen aufzunehmen. Diese enorme Schuldenausweitung habe auf Dauer nicht gut gehen können.

ÄVWL hat mit Infrastruktur-engagements den sinkenden Renditen gegengesteuert

Dr. Kretschmer führte aus, dass alle traditionellen Kapitalmärkte im vergangenen Jahr mit Verlusten abgeschnitten hätten. Risiko und Diversifikation seien nicht belohnt worden. Allein der deutsche Rentenmarkt als sicherer Hafen habe eine positive Performance ausweisen können. Die Flucht des internationalen Kapitals in deutsche Anleihen habe einen dramatischen Rückgang der Renditen, insbesondere für die Bundesanleihen, zur Folge gehabt. Entsprechend reduzierten sich auch die Renditen für Lebensversicherungen und für die Riesterreite. Die ÄVWL habe die Entwicklung der Renditen weit unterhalb des Rechnungszinses von 4 Prozent seit 2008 mit Investitionen in Unternehmensanleihen und Infrastrukturengagements entgegengesteuert. Diese Kapitalanlagepolitik sei auch im vergangenen Jahr sehr erfolgreich gewesen, denn in der »

Große Erwartungen hinsichtlich der Lösung der Krise lägen bei Deutschland, das nach wie vor als Hort der Stabilität angesehen werde. In diesem unsicheren Umfeld müsse sich die ÄVWL mit ihrer Kapitalanlage positionieren.

Dr. Kretschmer erläuterte den Degradierten zunächst die Ursachen der Krise. Mit der zunehmenden Globalisierung der Weltwirtschaft in den 90er Jahren habe sich ein enormer Schub für das Wirtschaftswachstum ergeben. Es sei aber versäumt worden, diesen Wachstumsschub mit einer einheitlichen Fiskal- und Geldpolitik zu begleiten. Dadurch seien „Wachstumsblasen“ entstanden, die nacheinander geplatzt seien und Krisen ausgelöst hätten. Auf alle Krisen habe man mit einer lockeren Geldpolitik und mit Geld drucken reagiert. Die Geldüberschüsse seien vor allem in die Immobilienmärkte in den USA und in die südlichen Staaten der Eurozone geflossen. Durch die Einführung des Euros hätten insbesondere diese Staaten von einer deutlichen Bo-



Kammerversammlung vom 23.06.2012

v.l.n.r.: Dr. med. Günter Kloos, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses; Dr. phil. Michael Schwarzenau, HGF der ÄKWL; Dr. Klaus Reinhardt, Vizepräsident der ÄKWL; Dr. med. Theodor Windhorst, Präsident der ÄKWL und Dr. rer. pol. Andreas Kretschmer, HGF der ÄVWL

traditionellen Säule der Immobilienanlagen konnten Renditen in Höhe von 4 Prozent, im Darlehenssegment von 5 Prozent und im Renditeaktienbestand von 6,7 Prozent erreicht werden. Dass die Gesamtrendite in Höhe von 3,6 Prozent unter dem Rechnungszins geblieben sei, habe an den unbefriedigenden Ergebnissen der fremdemanagten Segmente im Renten- und Aktienmarkt gelegen. Allerdings seien die dort erzielten Renditen vor dem Hintergrund der deutlich negativen Märkte insgesamt und im Vergleich mit ihrer jeweiligen Benchmark trotzdem sehr zufriedenstellend.

Der Rechnungszins von 4 Prozent soll beibehalten werden

Die niedrige Rendite unterhalb des Rechnungszinses in den traditionellen Anlagensegmenten habe, so Dr. Kretschmer, zu einer Veränderung der Anlagepolitik geführt. Vor diesem Hintergrund hätten sich auch viele Versorgungswerke zu einer Absenkung des Rechnungszinses entschieden. Die ÄVWL wolle im Gegensatz zu anderen ärztlichen Versorgungswerken den Rechnungszins von 4 Prozent für den gesamten Mitgliederbestand beibehalten, weil bei einer Absenkung des Rechnungszinses entweder Teilbestände unterschiedlich behandelt werden müssten oder jüngere Generationen Nachteile hätten. Die eingehende Diskussion in den Gremien der ÄVWL habe zu dem Ergebnis geführt, die hohen stillen Reserven in den Fonds zu halten und da-

mit eine leichte Unterschreitung des Rechnungszinses beim Kapitalergebnis in Kauf zu nehmen. Damit behalte man einen hohen Handlungsspielraum im laufenden und wahrscheinlich auch im nächsten Jahr. Mittelfristig gehe man davon aus, dass das Zinsniveau wieder ansteigen werde, so dass es dann wieder deutlich leichter falle, den Rechnungszins zu erreichen.

Erfolgreiche Kapitalanlage durch 3-Säulen-Strategie

Der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses, Karl-Heinz Müller, ging zu Beginn seiner Rede darauf ein, wie schwierig es in der heutigen

turbulenten Zeit sei, die richtige Strategie in der Kapitalanlage zu finden. Dass, was heute gut und erfolgreich versprechend aussehe, könne morgen schon wieder Verluste nach sich ziehen. Er habe, so Müller, in all den Jahren, in denen er schon in den Gremien der ÄVWL mitarbeite, noch nie einen so langen Zeitraum erlebt, der so stark von Unsicherheiten und einem hektischen Auf und Ab an den Kapitalmärkten geprägt gewesen sei. Auch die politischen Entscheidungsträger sowie die nationalen und europäischen Institutionen scheinen der tatsächlichen Entwicklung immer hinterherzuhinken. Die ÄVWL habe sich schon vor einigen Jahren dazu entschieden, die Sicherheit der Kapitalanlage höher anzusetzen als die erzielbare Rendite. Das Ergebnis aus dieser Entscheidung sei die Durchführung einer konsequenten 3-Säulen-Strategie. Diese bedeute, dass 70 Prozent der angelegten Gelder in Rentenpapieren, grundpfandrechtlich be-

sicherten Darlehen und in Immobilien angelegt sein müssten. Diese Anlageformen stellten die Basis der Vermögensanlage dar, böten langfristig stabile Erträge und ein vergleichsweise geringes Risikoprofil. Die restlichen 30 Prozent des Vermögens würden in Anlageformen mit einem höheren Risiko- und Renditeprofil investiert. Sie sollen dafür sorgen, so Müller, dass die Rendite, die mit den Basisinvestments erzielt werde, noch gesteigert werden könne.

Infrastrukturquote soll mittelfristig auf 15 Prozent ausgebaut werden

Da seit ein paar Jahren eine Investition in grundpfandrechtlich besicherte Darlehen aufgrund der niedrigen Zinsen nicht mehr wirtschaftlich war, habe man in Hypothekensatzgeschäfte wie grundpfandrechtlich besicherte Konsortialkredite investiert. Auch die Finanzierung von unterirdischen Erdgasspeichern, sogenannte Kavernen, sei hier zu erwähnen.

Der Aufsichtsausschuss, der nach der Satzung für die Richtlinien der Kapitalanlage verantwortlich sei, habe angesichts der stabilen Erträge und der weitgehenden Unabhängigkeit von anderen Assetklassen beschlossen, die Infrastrukturquote von momentan 4 Prozent mittelfristig auf 15 Prozent zu erweitern. Der Aufsichtsausschuss vertrete wie der Verwaltungsausschuss den Standpunkt, dass die Sicherheit und Flexibilität des Versorgungswerkes oberste Priorität

Sicherheit und Flexibilität des Versorgungswerkes haben oberste Priorität.

Karl-Heinz Müller
Vorsitzender des Aufsichtsausschusses



Neue Satzungsregelungen zu den Überleitungsverträgen und zum Bundesfreiwilligendienst

Anschließend ging Müller auf die geplanten Satzungsänderungen ein. Diese Satzungsänderungen würden Verbesserungen für unsere Mitglieder bedeuten. So sollen die Möglichkeiten der Überleitungen zwischen den ärztlichen Versorgungswerken erweitert werden. Durch das strenge Lokalisierungsprinzip und ein sehr eng formuliertes Überleitungsabkommen sei es in der Vergangenheit häufig vorgekommen, dass Kolleginnen und Kollegen, die in verschiedenen Kammerbezirken tätig waren, in mehreren Versorgungswerken Anwartschaften begründeten mussten, sodass eine Zersplitterung der Ansprüche eingetreten sei. Deshalb werde das Lebensalter, bis zu dem eine Überleitung möglich sei, vom 45. auf das 50. Lebensjahr angehoben. Außerdem solle eine Überleitung künftig erst dann ausgeschlossen sein, wenn mehr als 96 Beitragsmonate in dem bisher zuständigen Versorgungswerk zurückgelegt worden seien. Nach dem alten Überleitungsabkommen habe die Grenze bei 60 Monaten gelegen.

habe, deshalb sei die Dotierung einer sonstigen versicherungstechnischen Rückstellung in Höhe von rd. 256 Mio. Euro die richtige Entscheidung gewesen.

Kinderverzinsungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen

Letztendlich ging Müller noch auf die gesetzliche Regelung bei den Kindererziehungszeiten ein. Er habe in der Vergangenheit schon öfter davon berichtet und seit 2009 sei dieses Thema auch zur Zufriedenheit geregelt. Denn alle Mitglieder berufstätiger Versorgungsverwerke könnten, obwohl sie von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten ihrer Versorgungseinrichtung befreit seien, Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Der Grund, warum er dies heute nochmals erwähne sei, dass offenbar viele unserer weiblichen Mitglieder, die Kinder erzogen haben, von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hätten. Oftmals sei diese Tatsache noch gar nicht bekannt, obwohl die ÄVWL schon mehrmals ausführlich darüber berichtet habe. Er rufe die Mitglieder nochmals auf, kein Geld zu verschenken, sich zu informieren und die Kindererziehungszeiten zu beantragen. So habe die ÄVWL ein Merkblatt erstellt, das von unserer Homepage www.aevwl.de heruntergeladen werden könne. Selbstver-

ständlich stelle die Verwaltung das Merkblatt auf Anfrage auch auf dem Postwege zur Verfügung. Der Aufsichtsausschuss habe ebenfalls die Aufgabe, den Jahresabschluss mit dem Lagebericht zu prüfen. Die Wirtschaftsprüfer hätten innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Prüfbericht vorgelegt. Der Aufsichtsausschuss habe diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Müller dankte dem Verwaltungsausschuss und der Geschäftsführung für die gute Zusammenarbeit.

Die Kammerversammlung erteilte dem Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011.

Der versicherungsmathematische Sachverständige, Dr. Andreas Jurk, trug anschließend das versicherungsmathematische Ergebnis für das Jahr 2011 vor.

Den Beschlussvorlagen, die laufenden Renten und die Rentenanwartschaften in der Grundversorgung und in der freiwilligen Zusatzversorgung zum 01.01.2013 nicht zu erhöhen, stimmten die Delegierten der Kammerversammlung zu. Außerdem stimmte die Kammerversammlung den vorgelegten Satzungsänderungen zu den neuen Überleitungsverträgen und zur Weiterzahlung des Kinderzuschusses bzw. der Waisenrente während des Bundesfreiwilligendienstes ebenfalls zu. <<<

Die ÄVWL hat bewiesen, dass sie Zeiten zu steuern vermag. Seit mehr als 50 Jahren ist sie ein zuverlässiger Partner.

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe



Die Ergebnisse und Ereignisse des Geschäftsjahres 2011 – kompakt

- Die **Stabilität und Sicherheit der ÄVWL** hat Vorrang vor Renten- und Rentenanwartschaftserhöhungen. Die offenen Rücklagen werden angesichts der Krisensituation in Europa und an den Kapitalmärkten einschließlich einer versicherungstechnischen Rückstellung auf 6,4 Prozent angehoben. Unter Einbeziehung der stillen Reserven wird eine stattliche Quote von 12,7 Prozent der Deckungsrückstellung erzielt.
- Aufgrund der Erhöhung der offenen Rücklagen werden die laufenden Renten und die Rentenanwartschaften zum 01.01.2013 nicht erhöht. Die ÄVWL besitzt weiterhin ein **hohes Rentenniveau**, was in der hohen Allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage, die neben den erzielten Steigerungszahlen die Basis für die Rentenhöhe bei Rentenbeginn ist, zum Ausdruck kommt (siehe dazu auch Artikel ab Seite 4).
- Die **Nettoverzinsung betrug 3,6 Prozent** und lag damit leicht unter dem Rechnungszins von 4 Prozent. Der Rechnungszins wäre erreichbar gewesen, wenn die stillen Reserven, die vor allem im Fondsbereich liegen, aufgelöst worden wären. Darauf wurde aber aus Gründen der Vorsorge und auch aus Verantwortung gegenüber den jüngeren Mitgliedern verzichtet. Eine besonders gute Rendite erzielte der Rendirektbestand, das Darlehenssegment und die Immobilienanlagen.
- Die ÄVWL behält den **Rechnungszins in Höhe von 4 Prozent** im Gegensatz zu vielen anderen berufsständischen Versorgungswerken bei.
- Ein herausragendes Ereignis des Jahres 2011 war die Investition in den **Höchstspannungsnetzbetreiber Amprion**. Bei dieser Infrastrukturinvestition handelt es sich um eine renditestarke, stabile und nahezu inflationssichere Anlage, die nur geringen Marktschwankungen unterworfen ist. Mit dieser Investition leistet die ÄVWL einen Beitrag zur Energiewende. Die Infrastrukturinvestitionen sollen mittelfristig von zur Zeit rund 4 Prozent auf 15 Prozent des Gesamtvermögens ausgeweitet werden.
- Die ÄVWL wurde erneut ausgezeichnet: Das Fachmagazin „portfolio institutionell“ verlieh den Award „**Bestes Versorgungswerk 2012**“. Die unabhängige Jury bezeichnete die ÄVWL als Einrichtung mit Leuchtturmcharakter für andere Versorgungswerke.

- Die **Beitragsproduktivität**, gemessen an der durchschnittlich gezahlten Versorgungsabgabe, stieg gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Prozent. Angesichts der ansteigenden Rentenbesteuerung und der steuerlichen Absetzbarkeit der Beiträge stocken immer mehr Mitglieder in der Grundversorgung ihre Beiträge freiwillig auf die Höchstabgabe auf.
- Die **Teilnehmerzahl in der freiwilligen Zusatzversorgung** steigt ebenfalls weiter an. Im Jahr 2011 wurden von 1.683 Mitgliedern (Vorjahr: 1.506) 14,3 Mio. Euro an Beiträgen eingezahlt. Die Flexibilität und die attraktive Verzinsung mit einem Rechnungszins von 4 Prozent finden bei den Mitgliedern großen Anklang.
- Insgesamt wurden 424,3 Mio. Euro (Vorjahr: 408,2 Mio. Euro) an **Beiträgen** eingezahlt. Dies ist ein Zuwachs in Höhe von 3,9 Prozent.
- An **Versorgungsleistungen** wurden 2011 insgesamt 361,9 Mio. Euro (Vorjahr: 348,9 Mio. Euro) ausgezahlt, wobei die Auszahlungen für die Altersrenten rd. 78,5 Prozent der Gesamtaufwendungen ausmachen. Die Anzahl der gezahlten Berufsunfähigkeitsrenten ist weiter rückläufig und sank von 548 auf 530 Berufsunfähigkeitsrenten zum 31.12.2011.
- Die **Umstellung der Software** in der Mitglieder- und Rentenabteilung ist erfolgreich abgeschlossen worden. Die Datenmigration sowie die Berechnung der Rentenanwartschaften wurden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern begleitet, getestet und für ordnungsgemäß befunden. Mit dieser neuen Software ist es möglich, unsere Mitglieder noch effizienter und zielorientierter zu beraten.
- Die **Überleitungsabkommen**, die zwischen den ärztlichen Versorgungswerken geschlossen wurden, sind verändert worden. Die neuen Überleitungsabkommen sehen als bedeutsamste Änderung ab sofort vor, dass eine Überleitung bis zum 50. Lebensjahr (bisher: 45. Lebensjahr) möglich ist und eine Überleitung auch dann noch vollzogen werden kann, wenn nicht für mehr als 96 Monate (bisher 60 Monate) Beiträge geleistet wurden. Außerdem wurde die Satzung dahingehend verändert, dass während der Ausübung des Bundesfreiwilligendienstes ein Kinderzuschuss bzw. eine Waisenrente weitergezahlt wird.
- Alle Ärztinnen mit Kindern, die in einem ärztlichen Versorgungswerk Mitglied sind, können seit 2009 **Kinderverziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung** beantragen. Darüber wurde auch im Versorgungsbrief schon mehrfach berichtet. Dies ist möglich, auch wenn bisher noch keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wurden. Dadurch können Rentenanprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung erworben werden. Nach unseren Beobachtungen ist diese Tatsache bei vielen weiblichen Mitgliedern noch nicht bekannt. Informationen erteilen alle Auskunfts- und Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Geschäftsjahr 2011

Starker Anstieg des Mitgliederneuzugangs

In Westfalen-Lippe ist der Neuzugang im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen. Es konnten 1.076 Ärztinnen und 1.141 Ärzte, insgesamt 2.217, neu in das Versorgungswerk aufgenommen werden. Im Vorjahr waren es insgesamt 2.002 Neumitglieder. Auffallend dabei ist, dass der Anteil der Ärztinnen am Neuzugang bei nahezu 50 Prozent liegt.

Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Kammerbereich Westfalen-Lippe führt gemäß den Satzungsbestimmungen zu einer Pflichtmitgliedschaft im betreffenden Versorgungswerk. Eine Befreiung zugunsten des bisher zuständigen Versorgungswerks ist nicht möglich. Dieses im Jahr 2005 eingeführte Lokaltätprinzip ist dafür verantwortlich, dass sich die Mitgliederabgänge erhöht haben, denn die Ärztinnen und Ärzte, die den Kammerbereich Westfalen-Lippe verlassen, haben nicht mehr die Wahlfreiheit, sich für eine Fortsetzung der Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu entscheiden.

Demzufolge wurden im Jahr 2011 für 523 (Vorjahr: 531) Mitglieder die eingezahlten Beiträge an das neu zuständige Versorgungswerk überleitet. Diejenigen Mitglieder, die aufgrund der Überleitungsbestimmungen ihre eingezahlten Beiträge nicht in das neue Versorgungswerk mitnehmen können, treten in die sogenannte abgabenfreie Mitgliedschaft ein. Dies bedeutet, sie lassen die eingezahlten Beiträge rentenwirksam bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe stehen, ohne dass sie weiter Beiträge leisten. Die Zahl der abgabenfreien Mitgliedschaften erhöhte sich auf 4.487 zum 31.12.2011 gegenüber 3.796 zum Ende des Jahres 2010.

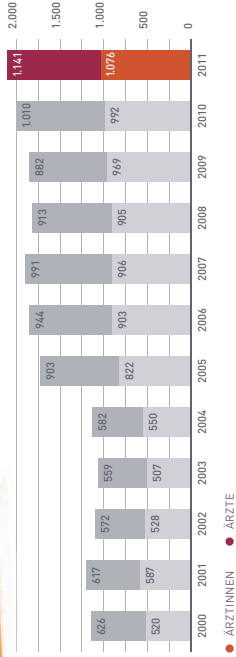
Die Gesamtmitgliederzahl ist zum 31.12.2011 auf 37.765 Mitglieder gestiegen. Dies ist ein Zuwachs um 2,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder ist um 1,2 Prozent auf 33.278 Ärztinnen und Ärzte angewachsen.

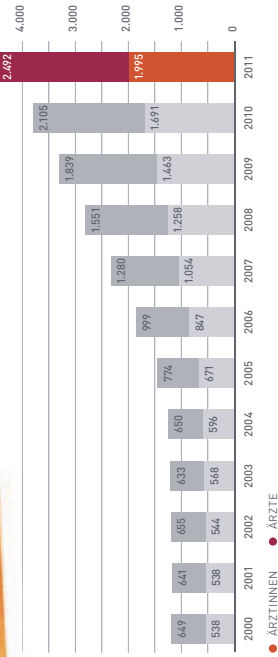
Unterteilt nach ihrem Berufsstatus sind von den beitragszahlenden Mitgliedern 38,8 Prozent selbstständig und 57,0 Prozent im Angestelltenverhältnis tätig. Unter Sonstige sind die arbeitslosen Mitglieder sowie Mitglieder, die sich im Mutterschutz bzw. Elternurlaub befinden, und diejenigen Mitglieder, die kurzfristig keine ärztliche Tätigkeit ausüben, mit einem Anteil von 4,2 Prozent zusammengefasst. >>>



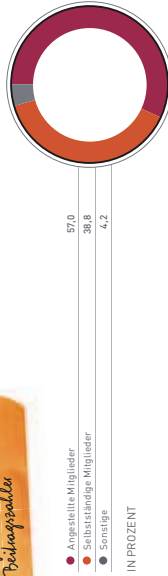
Mitgliederneuzugang



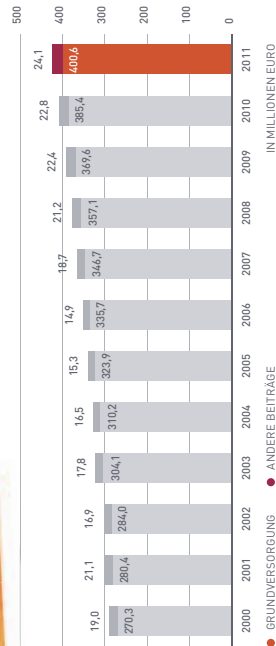
Neuzugänge Mitglieder



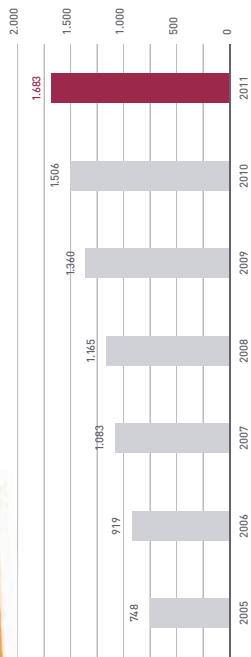
Mitgliederbestand Beitragszahler



Beitragsentnahmen

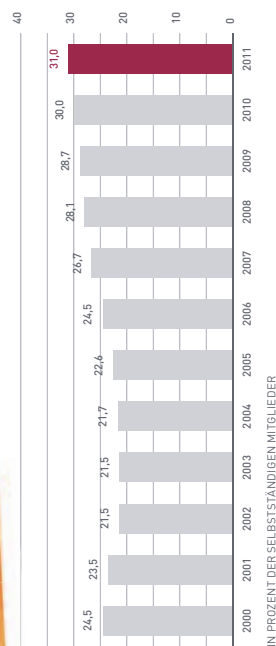


Freiwillige Zusatzversicherung



TEILNEHMER AB 2005

Höchstabgabenzahlen



IN PROZENT DER SELBSTSTÄNDIGEN MITGLIEDER

Weiterhin Anstieg der Beitragsentnahmen 2011

Im Geschäftsjahr 2011 wurden von unseren Mitgliedern Versorgungsabgaben zur Grundversorgung in Höhe von 400,6 Millionen Euro geleistet. Dies bedeutet eine Steigerung von 3,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Das Jahr 2010 hatte mit einer Beitragssteigerung von 4,3 Prozent abgeschlossen. Daneben gingen noch Beiträge aus Nachversicherungen für aus dem Beamtenstatus ausgeschlossene Ärztinnen und Ärzte sowie Beiträge aus Überleitungen anderer ärztlicher Versorgungswerke in Höhe von insgesamt 9,8 Millionen Euro (Vorjahr: 9,9 Millionen Euro) ein. Dazu kommen Einzahlungen in die freiwillige Zusatzversorgung in Höhe von 14,3 Millionen Euro.

Die freiwillige Zusatzversorgung war wie schon in den Vorjahren auch im Jahr 2011 bei unseren Mitgliedern stark gefragt. Dort dürfen die Mitglieder einzahlen, die bereits in der Grundversorgung die höchstmögliche Versorgungsabgabe geleistet haben. Insgesamt wurden von 1.683 Mitgliedern 14,3 Millionen Euro gezahlt. Damit wurde die Beitragssumme des Vorjahres um 1,4 Millionen Euro bzw. um 10,9 Prozent übertroffen.

Ein weiterer Zuwachs bei den Höchstabgabenzahlen

Der Anteil der selbstständigen Mitglieder, die das 1,3-fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres (Höchstabgabe) zahlen, ist von 30,0 Prozent im Jahr 2010 auf 31,0 Prozent im Jahr 2011 gestiegen. Aber auch viele angestellte Mitglieder stockten ihre Versorgungsabgaben auf die Höchstabgabe auf. Zu diesem zusätzlichen Beitrag zahlt der Arbeitgeber keinen Zuschuss.

Der steigende Anteil der Höchstabgabenzahler ist ein Vertrauensbeweis der Mitglieder in die ÄVWL. >>



Anstieg der Versorgungsleistungen aufgrund einer steigenden Zahl von Altersrentnern

Der Aufwand für Versorgungsleistungen aus der Grundversorgung betrug im Jahr 2011 354,6 Millionen Euro nach 341,8 Millionen Euro im Jahr 2010. Dies ist ein Anstieg um 3,7 Prozent. Der Zuwachs ist vor allem mit dem Anstieg der Rentenleistungen für die Altersrente zu begründen.

Aus der freiwilligen Zusatzversorgung wurden 7,3 Millionen Euro (Vorjahr: 7,1 Millionen Euro) an Versorgungsleistungen gezahlt.

Altersrenten

Der Bestand an gezahlten Altersrenten hat sich zum 31.12.2011 von 8.645 auf 9.065 erhöht. 606 (Vorjahr: 499) Mitglieder bekamen 2011 erstmals eine Altersrente ausgezahlt. 186 (Vorjahr: 200) Altersrentner sind im Geschäftsjahr 2011 verstorben.

Von den Rentenzugängen des Jahres 2011 waren 40,9 Prozent vorgezogene Altersrenten, 47,2 Prozent Altersrenten mit Vollendung des 65. Lebensjahres, 0,8 Prozent der Altersrenten waren über das 65. Lebensjahr hinausgeschobene Altersrenten und 7,7 Prozent der Renten gingen von der Berufsunfähigkeitsrente in die Altersrente über, weil die Regelaltersgrenze vollendet wurde.

Zum 31.12.2011 wurden außerdem noch 1.479 (Vorjahr: 1.493) Kinderzuschüsse zu den Altersrenten gemäß § 17 der Satzung gezahlt.

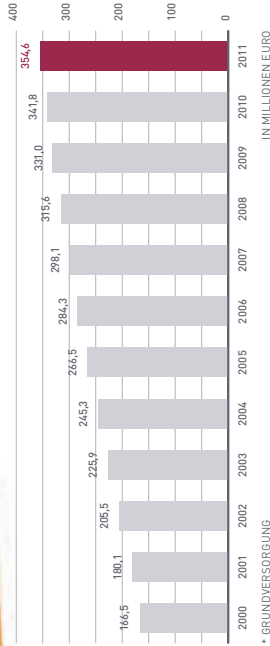
Berufsunfähigkeitsrenten

Im Jahr 2011 wurde an 55 Mitglieder (Vorjahr: 67) erstmals eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt. Hierbei handelte es sich um 36 unbefristete und 19 befristete Renten.

Die Gesamtzahl der am 31.12.2011 registrierten Berufsunfähigkeitsrenten ist gegenüber dem Vorjahr von 548 auf 530 Berufsunfähigkeitsrenten gesunken.

Zum 31.12.2011 wurden außerdem noch 351 (Vorjahr: 384) Kinderzuschüsse zu den Berufsunfähigkeitsrenten gemäß § 17 der Satzung gezahlt. »»

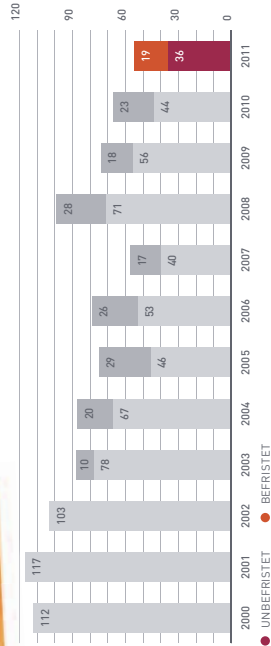
Anforderungen für Versorgungsleistungen



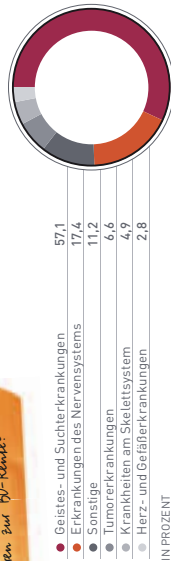
Anteil der vorgezogenen Altersrenten an den Rentenzugängen



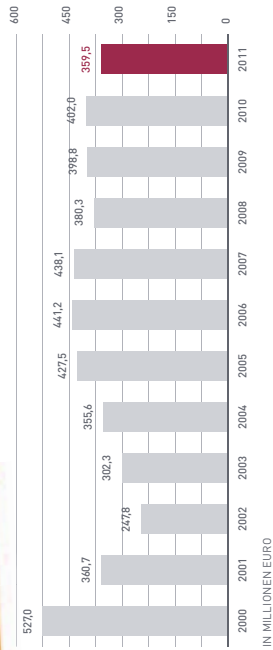
Anzahl der Zugänge zur Berufsunfähigkeitsrente



Welche Erkrankungen führen zur Rb-Rente?



Vermögensverläufe



IN MILLIONEN EURO

Vermögensverteilung

ANLAGESEGMENT	VERMÖGENS- VERTEILUNG 2011	IN V. H. DER BILANZSUMME	VERMÖGENS- VERTEILUNG 2010	IN V. H. DER BILANZSUMME
Immobilien-Direktbestand	524,0	5,9	535,1	6,3
Beteiligungen	106,6	1,2	94,9	1,1
Hypotheken- und Grundschuldforderungen	1.097,1	12,4	1.254,1	14,7
Namenschuldverschreibungen, Schuldschandaufnahmen, Darlehen	2.803,0	31,6	2.666,3	31,3
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	12,5	0,1	25,0	0,3
Aktien und Fondsanteile	3.940,3	44,4	3.511,0	41,2
Einlagen bei Kreditinstituten	261,0	2,9	316,1	3,7
Umlaufvermögen und immaterielles Vermögen	125,6	1,5	113,0	1,3

IN MILLIONEN EURO

Das Jahr 2011 war ein schwieriges Jahr für die Kapitalmärkte

Der sogenannte risikolose Zins in Form einer Staatsanleihe wurde immer mehr zu einem zinslosen Risiko. Die Rendite einer 10-jährigen Bundesanleihe sank im Jahresverlauf auf unter 2 Prozent und war somit von dem Rechnungszins der ÄVWL in Höhe von 4 Prozent weit entfernt. Aufgrund der Staatsschuldenkrise rückten die südeuropäischen Märkte in den Fokus der Anleger. Es kam zu steigenden Renditen und das Ausfallrisiko stieg für diese Staatspapiere erheblich an.

Die ÄVWL hielt sich im Rahmen ihrer vorsichtigen Anlagestrategie von diesen risikobelasteten Märkten fern, aber auch eine Investition in Staatspapiere der europäischen „Kernländer“ kam wegen des niedrigen Zinsniveaus nicht infrage.

Somit hat die ÄVWL im letzten Jahr ihre „Drei-Säulen-Strategie“, bestehend aus dem Rendite Direktbestand, Immobilien und Darlehen, überarbeitet und auf zukunfts-fähige Füße gestellt. Nach wie vor stehen stabile Cashflows im Vordergrund, doch diese werden jetzt über Projekte jenseits des „Mainstreams“ gesucht bzw. ergänzt. Wurden diese in 2010 über Anleihen von systemrelevanten Unternehmen, die eine Rendite über dem Rechnungszins sicherten, bestritten, so wurde in 2011 daran angeknüpft: Im Zuge der Energiewende beteiligte sich die ÄVWL an einem großen deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Hintergrund solcher Investments ist der Aufbau von stabilen, realen, inflationssicheren Anlagen, die sich dem Markteinfluss weitestgehend entziehen und auch in volatilen Zeiten für eine Stabilität im Portfolio sorgen. Vor diesem Hintergrund wurde vom Aufsichtsausschuss für diese Infrastrukturinvestitionen eine Quote von 15 Prozent vom Gesamtportfolio beschlossen.

Durch eine umsichtige Kapitalanlagestrategie hat die ÄVWL das sehr turbulente Jahr 2011 im Vergleich gut gemeistert: Die Nettorendite von 3,6 Prozent unterschreitet knapp den Rechnungszins von 4 Prozent, doch die Reserven des Versorgungswerkes konnten gleichzeitig deutlich ausgebaut werden. Damit wurde die Basis für eine Fortführung der ausgewogenen Kapitalanlagepolitik mit ihrer langfristigen Ausrichtung gelegt. Im Gegensatz zu einer Vielzahl anderer Versorgungswerke, dem niedrigen Niveau des Garantiezinses der Lebensversicherungen sowie den enttäuschenden Ergebnissen der Riester-Rente kann die ÄVWL damit unverändert an ihrem Rechnungszins von 4 Prozent festhalten.

Für dieses respektable Ergebnis im Umfeld höchst volatiler Märkte, niedriger Zinsen und einer großen allgemeinen Verunsicherung unter den Investoren haben insbesondere die stabilen Segmente der Drei-Säulen-Strategie beigetragen. Der in den vergangenen Jahren umsichtig ausgebauten Rendite Direktbestand mit seinen laufenden Renditen hat den größten Anteil am positiven Ergebnis der ÄVWL.

Die Vermögenserträge betrugen 359,5 Millionen Euro nach 402,0 Millionen Euro im vergangenen Geschäftsjahr.

Deutliche Reduzierung der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Versicherungsbetrieb betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr 1,20 Prozent der Beitragseinnahmen und sind somit gegenüber dem Vorjahr (1,37 Prozent) deutlich gesunken.

Die Verwaltungskosten für die Kapitalanlage, bezogen auf den Endbestand der Kapitalanlagen, beliefen sich auf 0,5 Promille (Vorjahr: 0,6 Promille). <<<



SEITENWECHSEL

Neues Überleitungsabkommen zwischen ärztlichen Versorgungswerken in Kraft getreten

Viele Ärztinnen und Ärzte wechseln im Rahmen der Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit ein- oder auch mehrmals den Kammerbereich und werden Mitglied der dort zuständigen Ärztekammer und damit auch Pflichtmitglied im neu zuständigen Versorgungswerk.

Seit der Einführung des strengen Lokaltätsprinzips im Jahr 2005 gibt es keine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft des neu zuständigen Versorgungswerkes zugunsten der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung mehr. Die Ärztin bzw. der Arzt ist, abgesehen von einzelnen Übergangstatbeständen, stets Pflichtmitglied in dem neu zuständigen Versorgungswerk. Es gilt nunmehr die Frage zu klären, was geschieht mit den Beiträgen, die an das bisher zuständige Versorgungswerk geleistet wurden?

Überleitungsabkommen zwischen den ärztlichen Versorgungswerken

Zwischen den ärztlichen Versorgungswerken wurden schon vor Jahrzehnten Überleitungsabkommen abgeschlossen, die gewährleisten sollen, dass bei den Ärztinnen und Ärzten keine Zersplitterung der Rentenansprüche bei verschiedenen Versorgungseinrichtungen eintritt. Diese Überleitungsabkommen sahen vor, dass eine Übertragung der gezahlten Beiträge an das neu zuständige Versorgungswerk dann möglich ist, wenn die Ärztin bzw. der Arzt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und wenn nicht für mehr als 60 Monate Beiträge im bisher zuständigen Versorgungswerk eingezahlt wurden. Im Zuge des Lokali-



Informieren Sie sich bei einem geplanten Wechsel des Kammerbereichs rechtzeitig bei den beteiligten Versorgungswerken

tätsprinzips haben sich jedoch diese Bedingungen der Überleitungsabkommen als zu eng herausgestellt. Aus diesem Grunde hat die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) den Versorgungswerken vorgeschlagen, neue Überleitungsabkommen abzuschließen. Dies wurde zwischen allen ärztlichen Versorgungswerken in Deutschland nunmehr vollzogen.

Änderungen gegenüber den bisherigen Überleitungsabkommen

Die neuen Überleitungsabkommen sehen als bedeutsamste Änderung vor,

- a. dass eine Überleitung bis zum 50. Lebensjahr (bisher: 45. Lebensjahr) möglich ist und
- b. eine Überleitung auch dann noch vollzogen werden kann, wenn nicht für mehr als 96 Monate (bisher 60 Monate) Beiträge geleistet wurden.

Dieses neue Überleitungsabkommen ist am 11.08.2012 in Kraft getreten. Unverändert geblieben ist die Antragsfrist. Der Antrag auf Überleitung muss weiterhin spätestens 6 Monate nach Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im neuen Kammerbereich bei einer der beiden betroffenen Versorgungseinrichtungen gestellt werden. Wenn die Beiträge an das neu zuständige Versorgungswerk überleitet werden, werden die Ärztinnen bzw. Ärzte in dem neuen Versorgungswerk so gestellt, als seien sie vom Beginn der Mitgliedschaft in dem bisher zuständigen Versorgungswerk Mitglied im neuen Versorgungswerk gewesen.

Was geschieht, wenn eine Überleitung nicht möglich ist?

Ist eine der beiden oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Überleitung und damit die Übertragung der Beiträge an das neu zuständige Versorgungswerk nicht möglich. Dann bleiben die eingezahlten Beiträge beim bisher zuständigen Versorgungswerk rentenwirksam stehen. Dies bedeutet im konkreten Beispiel, dass die Ärztin bzw. der Arzt bei Eintritt des Rentenfalles von zwei Versorgungswerken eine Rente erhält.

Auch im neu abgeschlossenen Überleitungsabkommen bleibt die Überleitung ausgeschlossen, wenn das Mitglied in dem bisher zuständigen oder auch in dem neu zuständigen Versorgungswerk einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.



Unser Ziel klar vor Augen

Die ÄVWL lässt sich von der schwierigen Situation an den Kapitalmärkten nicht aus der Ruhe bringen – im Gegenteil – solche Situationen bieten auch immer Chancen, die sie sich zu Nutze macht.

Das derzeitige Kapitalmarktumfeld ist schwieriger denn je: gezeichnet durch die aktuellen Krisen der Finanz- und Weltwirtschaftsmärkte gibt es quasi keine sicheren Anlagen per se. Die Ausfallprämien auf Euro-Staatsanleihen sind enorm hoch und Renditen oberhalb des Rechnungszinses können in diesem Bereich nur durch die Übernahme von unverhältnismäßig hohen Risiken erwartet werden. Die Aktienmärkte sind hoch volatil, von politischen Nachrichten getrieben und von sich sprunghaft verändernden Korrelationen dominiert. Jeden Tag gibt es neue negative Schlagzeilen in der Presse und die allgemeine Verunsicherung ist auf einem sehr hohen Niveau. Unter diesen Gegebenheiten muss man flexibel sein und umdenken, wenn auch nachhaltig ein hohes Niveau an Versorgungsleistungen beibehalten werden soll – und dies ist im Sinne ihrer Mitglieder seit mehr als 50 Jahren das oberste Ziel der ÄVWL.

Im Verlauf der letzten Jahre hat sich die Basisstrategie der ÄVWL, bestehend aus den drei stabilen Säulen Renteneigenbestand (fest-) verzinsliche Papiere), Immobilien und Darlehen nicht verändert, sehr wohl verändert hat sich jedoch die Umsetzung. Dabei umfasst die Säule des Rentendirektbestands mit knapp 40 Prozent den größten Anteil.

Bereits frühzeitig, mit Beginn der Immobilien- und Finanzmarktkrise 2007, hat die ÄVWL ihre Anlagen in Bankanleihen (Inhaberschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen) drastisch reduziert und sich mit Anlagealternativen im Rentenbereich auseinandergesetzt. So wurden seit den Jahren 2008/2009 vermehrt Anleihen von Unternehmen mit großer volkswirtschaftlicher Relevanz im Euroraum und später im globalen Bereich gekauft. Diese Strategie war äußerst erfolgreich und hat neben hohen Zinserträgen die nötige Stabilität und Werthaltigkeit in unsicheren Kapitalmarkzeiten besichert. Da nunmehr jedoch die Renditen auch im Bereich der Unternehmensanleihen den Rechnungszins unterschreiten, hat die ÄVWL ihr Anlageuniversum abwärts – und zwar um Projekte, die einen gesellschaftlich- oder strukturrelevanten Hintergrund haben – erweitert. Ein bekanntes Beispiel für diesen Umsetzungsweg ist etwa die Beteiligung der ÄVWL am Strom-Übertragungsnetzbetreiber „Amprion“ aus dem Jahr 2011 – das regulatorische Umfeld des Netzbetreibers sorgt für eine ausreichende Stabilität des Geschäfts und die längere Kapitalbindungsdauer für die ausreichende Rendite: Vor dem aktuellen Hintergrund des Deleveraging der Banken erschließt die ÄVWL nun auch die langfristigen Fremdkapital-Finanzierungen für sich. Dabei nutzt die ÄVWL die aktuell restriktive Kreditpolitik der Banken, die sich aufgrund der Eigenkapital-Unterlebenspflichten auch von bonitätsstarken Krediten oder Kreditportfolios trennen. »»

Die Vergabe von grundpfandrechtlich besicherten Darlehen an private Haushalte wurde aufgrund des Niedrigzinsniveaus und eines zunehmenden Wettbewerbs mit Internetbanken eingestellt. Der somit „passivierete“ Darlehensbereich wird jedoch z. B. durch grundpfandrechtlich besicherte Schiffs- oder Flugzeugfinanzierungen sowie Pfandbriefe aus nordischen Ländern mit besonders gutem Rating ersetzt bzw. ergänzt.

Die Immobilienseite verlagert sich zunehmend auf indirekte Investments, die ebenfalls langfristige übergeordnete Trends aufgreifen, wie z. B. Logistik oder Demografie. Gerade aufgrund des langfristig ausgerichteten Anlagehorizontes konnte die ÄVWL im Zuge der Immobilienkrise einige günstige Gelegenheiten ergreifen und hat das Immobilienportfolio um mehrere werthaltige Objekte in London ergänzt.

Die bestehenden Aktienmandate wurden komplett um den Baustein der Risikominimierung ergänzt und werden dementsprechend gesteuert.

Im Sinne der Mitglieder und Rentner der ÄVWL kann somit auch in schwierigen Kapitalmarktsituationen eine ausreichende Rendite unter primärer Beachtung von Sicherheit und stabilen Cashflows erzielt werden. Die ÄVWL ist somit eines der wenigen Versorgungswerke Deutschlands, welches aufgrund seiner innovativen Wege seinen Rechnungszins nicht gesenkt hat und dies auch in Zukunft nicht beabsichtigt. Ebenso werden keine Teilbestände gebildet – alle Mitglieder profitieren einheitlich von dem Rechnungszins. «

Interview Dr. Kretschmer:

Dr. Kretschmer, derzeit herrscht aufgrund der anhaltenden Krisen der Finanzmärkte eine enorm hohe Verunsicherung bezüglich der Kapitalanlagen und den damit verbundenen Leistungen der ÄVWL, können Sie hier für Klarheit sorgen?

Dr. Kretschmer: Diese Verunsicherung ist absolut verständlich und nachvollziehbar. Noch nie hatten wir eine solche Folge an Krisen mit derartigen Auswirkungen für die Gesamtwirtschaft und einer solchen Dauer. Spekulationen und politische Nachrichten tun derzeit ihr übriges, um die Märkte zum Wanken zu bringen. Fakt ist, dass die ÄVWL nach wie vor stabil aufgestellt ist und die Versorgungsleistungen unserer Mitglieder zu keinem Zeitpunkt gefährdet waren. Im Gegenteil: Wir haben in dieser schwierigen Phase unsere Reserven weiter ausgebaut, unsere Anlagen zukunftsfähig gestaltet und unser hohes Versorgungsniveau im Sinne unserer Mitglieder und Rentner beibehalten.

Wenn Sie schon von der Zukunft sprechen, wie blicken Sie in die nächsten Jahre?

Dr. Kretschmer: Es ist natürlich schwierig, eine konkrete Aussage zu treffen, eben weil diese Krise so schwerwiegend ist. Wir gehen von mittelfristig weiterhin niedrigen Zinsen bei möglicherweise gleichzeitig hoher Inflation aus und die politischen Bemühungen könnten zu einer gewissen Erholung der Krise in der Eurozone führen. Ein großes Schlüsselwort in diesem Zusammenhang lautet „Wachstum“. Ohne Wachstum durch Produktionsfortschritt kann es keine nachhaltige Erholung geben. Die ÄVWL identifiziert langfristige Trends, die einen systemrelevanten Hintergrund haben und fähig Investitionen, die weitestgehend unabhängig von den Kapitalmarktentwicklungen sind und stabile Cashflows aufweisen. Auch wird es weiterhin eine Bestrebung der ÄVWL sein, die Reserven auf einem hohen Niveau zu halten, damit wir auf solche Situationen flexibel reagieren können.

Presseberichte der Financial Times Deutschland, von Capital und anderen Medien über „Rentenkürzungen wegen Niedrigzinsen“

Befürchtungen für die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe nicht zutreffend

Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL) betrachtet die jüngst veröffentlichten Presseberichte der Financial Times Deutschland, von Capital und anderen Medien über bevorstehende „Rentenkürzungen wegen Niedrigzinsen“ mit ihren pauschalen und ungenau spezifischen Behauptungen über die Situation der berufständischen Versorgungswerke als unbegründet. Wie bereits in der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe im Juni 2012 ausgeführt, hält das Versorgungswerk das Erreichen des Rechnungszinses von 4 Prozent unverändert für sichergestellt.

Eine Senkung der Renten, wie von einigen Medien berichtet, steht nicht bevor und stand nie zur Diskussion. Etwaige Finanzierungsprobleme bestehen nicht. Dies wurde und wird jährlich durch das versicherungsmathematische Gutachten, unseren Wirtschaftsprüfer sowie durch die Finanzaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt.

Die Strategie der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zielt seit Gründung auf die nachhaltige Sicherung der satzungsgemäß festgelegten Leistungen für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Die Gremien der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe haben in ihrer diesjährigen Versammlung nochmals bekräftigt, an dem – für alle Anwärter und Rentner einheitlichen – Rechnungszins von 4 Prozent festzuhalten. Die Kapitalanlagestrategie der ÄVWL basiert auf einer „3-Säulen-Strategie“, die auf den drei Bereichen „Rentendirektbestand“, „Darlehen und „Immobilien“ fußt. Diese Anlagen erzielen stabile, rechenbare Erträge aus Zinsanlagen und Mieten, bieten eine hohe Diversifikation und weisen nur geringe bzw. keine Wertschwankungen auf. Gerade die Immobilienanlagen haben bei der ÄVWL traditionell einen hohen Anteil und liefern durch regelmäßige Mieteinnahmen einen wesentlichen Beitrag zur stabilen Performance. Niedrig verzinsliche Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Staaten spielen im Portfolio der ÄVWL schon seit längerem keine Rolle.

Damit die Erreichung des Rechnungszinses auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Kapitalmarktunruhen weiterhin gelingt, hat die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe vor einigen Jahren frühzeitig damit begonnen, auf die Niedrigzinsphase an den Kapitalmärkten zu reagieren. So wurden zum einen Unternehmensanleihen erstklassiger Bonität erworben, die Zinserträge oberhalb des Rechnungszinses erbringen. Zudem investiert die ÄVWL vermehrt in Erbsparbriefe für den abschmelzenden Hypothekendarlehensbestand und in systemrelevante Infrastrukturprojekte – beides Anlagen, die ebenfalls langfristig stabile Cashflows oberhalb des Rechnungszinses erwarten lassen und vom Markteinfluss weitgehend unabhängig sind. Ein Beispiel für diese Strategie ist die Beteiligung an dem Höchstspannungsnetztreiber Amprion, deren Verzinsung von der Bundesnetzagentur reguliert wird (eine ausführliche Darstellung dieser Investition findet sich auch in unserem Geschäftsbericht 2011).

Das positive versicherungstechnische Ergebnis des Jahres 2011 wurde zudem für eine weitere Stärkung der Rücklagen und Reserven genutzt. Diese stehen dem Versorgungswerk damit nach einer Beruhigung der Kapitalmärkte für Leistungen an unsere Anwärter und auch an unsere Rentner zur Verfügung. Eine Entscheidung zugunsten oder zulasten einer bestimmten Gruppe innerhalb der Mitgliedschaft wurde damit nicht vorweggenommen. Die Frage der Generationengerechtigkeit ist mit dem Erreichen des Rechnungszinses von 4 Prozent allein ein Thema der weiteren Entwicklung der Lebenserwartung, das in den Gremien der ÄVWL aufmerksam verfolgt wird. Die Deckungsrückstellung der Ärzteversorgung berücksichtigt dabei bereits zu erwartende Verlängerungen der Lebenserwartung in den nächsten 25 Jahren.

Als Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind wir damit für die Zukunft trotz anhaltender Turbulenzen und niedriger Zinsen an den Kapitalmärkten für alle unsere Mitglieder gut aufgestellt. Wir verstehen uns auch weiterhin als solider, verlässlicher und nachhaltiger Partner für die Rentenleistungen an unsere Ärztinnen und Ärzte.

Münster, 19.09.2012

20-jähriges Dienstjubiläum

des Hauptgeschäftsführers der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, Dr. Andreas Kretschmer

Dr. Andreas Kretschmer, Hauptgeschäftsführer der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, feierte am 01.07.2012 sein 20-jähriges Dienstjubiläum.

Nach dem Abitur in Langen bei Frankfurt studierte Dr. Kretschmer Volkswirtschaft in Frankfurt und absolvierte daneben ein juristisches Zweitstudium. 1977 promovierte er an der Universität Mainz zu Fragen der Erstellung von Weltbilanzen. Von 1973 bis 1992 durchlief Dr. Kretschmer bei der Dresdner Bank in leitenden Positionen die verschiedensten Bereiche des Finanz- und Kreditinstituts. Von 1991 bis 1992 war er zusätzlich als Leiter Finanzen der Treuhandanstalt nach Gera delegiert.

Seit 1992 ist Dr. Kretschmer für die Kapitalanlage der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe verantwortlich. Im Jahre 2004 wurde er in Anerkennung seiner Verdienste um das Versorgungswerk vom Vorstand der Bundesärztekammer mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Ärzteschaft ausgezeichnet. Im Januar 2009 ernannte ihn der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe zum Hauptgeschäftsführer.

Dr. Kretschmers innovative und zukunftsorientierte Anlagepolitik hat besonders in den vergangenen, von volatilen Kapitalmärkten geprägten Jahren, maßgeblich zur Erreichung einer stabilen und nachhaltigen Kapitalrendite im Sinne der Mitglieder und Rentner der ÄVWL beigetragen. Die Strategie des Versorgungswerkes wurde zuletzt wieder von zwei unabhängigen Fachjürys – „Investment & Pensions Europe“ (IPE) und „portfolio institutionell“ – mit der höchsten Auszeichnung als „Bestes Versorgungswerk in Deutschland“ prämiert.

Auch die zahlreichen langfristig gewachsenen Kooperationen der ÄVWL mit anderen Versorgungswerken wie der Ärzteversorgung Land Brandenburg, dem Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen, dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und dem Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe zeugen von einem großen gegenseitigen Vertrauen innerhalb der Kapitalanlagepolitik.

Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe, der Aufsichts- und der Verwaltungsausschuss sowie alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ÄVWL gratulierten Dr. Kretschmer herzlich zu seinem Dienstjubiläum.

Software-Umstellung ermöglicht noch effizienteren Mitgliederservice

Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe hat im Frühjahr 2012 ein neues Software-System für die Mitglieder- und Rentenverwaltung erfolgreich in Betrieb genommen. Bei einer Umstellung des Software-Systems kommt der Datenmigration, also der Übertragung des Datenbestandes vom Altsystem in das Neusystem, regelmäßig eine sehr große Bedeutung zu. Die ÄVWL hat sich daher frühzeitig dazu entschlossen, sowohl diese Datenmigration als auch die korrekte Übernahme der Rentenanwartschaften durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen begleiten und bestätigen zu lassen.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die entsprechende Bestätigung erteilt und damit dokumentiert, dass keinerlei Vorbehalte gegen den korrekten und erfolgreichen Einsatz der neuen Software bestehen.

Dies bestärkt uns in unserer Überzeugung, mithilfe der neuen Software für die wachsenden Aufgaben einer modernen Verwaltung bestens gerüstet zu sein und Ihnen auch in Zukunft den bestmöglichen Service sowie eine schnelle und zuverlässige Bearbeitung Ihrer Anliegen gewährleisten zu können.



Rücksendung der Rentenjahresbescheinigung

Ende Dezember erhalten unsere Rentner/-innen, wie in jedem Jahr, die Mitteilung über die Höhe der Rente ab dem 01.01.2013. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung wird eine Rentenjahresbescheinigung übersandt, auf der durch Unterschrift bestätigt werden muss, dass die Voraussetzungen für die Rentenzahlungen nach wie vor bestehen. Die Unterschrift muss nicht beglaubigt sein, sodass um eine schnelle **Rücksendung bis zum 08. Februar 2013** gebeten wird.



Höhe der Versorgungsabgaben 2013

Jedem Mitglied wird Anfang Dezember seine Versorgungsabgabe für das Jahr 2013 in einem persönlichen Anschreiben mitgeteilt. Nachfolgend sind die wichtigsten Versorgungsabgaben aufgeführt:

für selbstständige Ärztinnen und Ärzte

Höchstabgabe	1.370,20 Euro/Monat
Pflichtabgabe	1.159,40 Euro/Monat
	13.912,80 Euro/Jahr

für angestellte Ärztinnen und Ärzte

Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	1.096,20 Euro/Monat
---	---------------------

Der Höchstbeitrag ist nur zu zahlen, wenn das rentenversicherungspflichtige Bruttoentgelt die Beitragsbemessungsgrenze von 5.800 Euro monatlich erreicht bzw. übersteigt. Liegt das Bruttoentgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze, so beträgt der Beitrag 18,9 Prozent des Bruttoentgeltes.

Über die genaue Höhe des Höchstbeitrages war bei Redaktionsschluss des Versorgungsbriefes noch nicht endgültig entschieden.

Für freiwillige Mitglieder

Freiwillige Mitglieder können im Jahr 2013 einen Beitrag wählen, der zwischen der Mindestabgabe (3.794,40 Euro/Jahr bzw. 316,20 Euro/Monat) und der Höchstabgabe (16.442,40 Euro/Jahr bzw. 1.370,20 Euro/Monat) liegt.

Für Teilnehmer der freiwilligen Zusatzversorgung

Die freiwillige Zusatzversorgung können alle Mitglieder nutzen, die in der Grundversorgung die Höchstabgabe ausgeschöpft haben. Die Teilnehmer der freiwilligen Zusatzversorgung können im Jahr 2013 einen Beitrag wählen, der zwischen der Mindestabgabe (3.794,40 Euro/Jahr) und dem Maximalbeitrag (9.866,40 Euro/Jahr) liegt.

Der Maximalbeitrag zur freiwilligen Zusatzversorgung stand bei Redaktionsschluss des Versorgungsbriefes noch nicht endgültig fest, da dieser vom Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung abhängig ist.

portfolio institutionell Awards 2012

Gewinner und Laudatio der Kategorie 2: Bestes Versorgungswerk

Das ausgezeichnete Versorgungswerk ist mit seinem 50-jährigen Bestehen und mehr als neun Milliarden Euro an Assets eine der ältesten und zugleich größten Einrichtungen ihrer Art und somit strukturell weit fortgeschritten. Der hohe Anteil an Rententeilen im Direktbestand liefert fortlaufende Erträge, die in der Vergangenheit überdurchschnittliche Ergebnisse erzielt haben und auf diese Weise die Mindestanforderungen des Rechnungszinses abdecken konnten.

In jüngster Zeit war der Gewinner in der Kategorie „Bestes Versorgungswerk“ darauf bedacht, den Rentenbestand sukzessive in ebenso cash flow-wirksame Investitionen in Immobilien, Infrastruktur und erneuerbare Energien zu transferieren. Diese Vorgehensweise muss gerade vor dem Hintergrund und des andauernden Niedrigzinsszenarios besonders gewürdigt werden.

Heute ist der Gewinner zum Beispiel gemeinsam mit Versicherern am Stromnetz der RWE – das auf den Namen AMPRION hört – investiert. Damit besitzt das ausgezeichnete Versorgungswerk durchaus Leuchtturmcharakter für andere Versorgungseinrichtungen. Gleiches trifft auch auf die frühzeitig getätigten Investitionen in Timber und Agrarflächen zu. Der Bestand an sachwertorientierten Investments hat längst die Marke von 35 Prozent der Gesamtanlagen überschritten und ist auch hier im Vergleich zur Branche überdurchschnittlich ausgebaut.

Vorbildlich ist auch die hohe Transparenz der Tätigkeit, die nicht nur in einem jährlich veröffentlichten Geschäftsbericht mündet, sondern auch im Rahmen der Internetpräsenz mit Versorgungsbrieten, Newslettern und anderen aktuellen Informationen manifestiert wird.

Es gibt eine Reihe bemerkenswerter Versorgungswerke in Deutschland. Das lässt sich mit Sicherheit sagen. Aber: Während so manches Haus eher hinter verschlossenen Türen vor sich hin wirtschaftet, gibt es eine Handvoll Einrichtungen, die mit ihrem Know-how und ihrer Asset-Allokation nicht hinterm Berg halten, – so wie die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Es wird Sie wahrscheinlich nicht überraschen, zu erfahren, dass die auf das Management der Kapitalanlagen fokussierte Entscheidung in diesem Jahr sehr knapp ausgefallen ist.

Gleichwohl hat sich die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe einmal mehr gegen ihre ebenfalls hochprofessionellen Mitbewerber durchgesetzt. Ich gratuliere dem Preisträger recht herzlich und hoffe, dass die vorbildliche und weitsichtige Herangehensweise an die Vermögensverwaltung die Herausforderer auch in Zukunft zu Höchstleistungen animmt.

Markus Altenhoff, Geschäftsführer Kapitalanlage (links) und Dr. rer. pol. Andreas Kretschmer, Hauptgeschäftsführer, bei der Preisübergabe.



Satzungsänderungen zum 11.08.2012

§ 15 Waisenrente

Alte Fassung

- (1) ¹Halbwaisen- bzw. Waisenrente erhalten nach dem Tode des nach § 13 Abs. 2 Berechtigten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das
1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
 2. sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlich Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nr. 3 oder 4 liegt, oder
 3. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder
 4. ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leistet oder

- ³Eine Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des Satzes 2 liegt nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert und ein anerkanntes Ausbildungsziel zum Inhalt hat. ⁴Im Falle der Absolvierung eines Praktikums muss dieses insoweit in Zusammenhang mit dem Schul- oder Berufsausbildungsziel stehen. ⁵Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrendienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtwehrendienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtwehrendienst geleistet worden ist.

(2) ¹Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes statt angenommenen Kinder,
4. die nicht ehelichen Kinder einer Berechtigten bzw. eines Berechtigten, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist.

Neue Fassung

- (1) ¹Halbwaisen- bzw. Waisenrente erhalten nach dem Tode des nach § 13 Abs. 2 Berechtigten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das
1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
 2. sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlich Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nr. 3 oder 4 liegt, oder
 3. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leistet oder
 4. Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst leistet oder

- ³Eine Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des Satzes 2 liegt nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert und ein anerkanntes Ausbildungsziel zum Inhalt hat. ⁴Im Falle der Absolvierung eines Praktikums muss dieses insoweit in Zusammenhang mit dem Schul- oder Berufsausbildungsziel stehen. ⁵Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrendienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtwehrendienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtwehrendienst geleistet worden ist.

(2) ¹Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes statt angenommenen Kinder,
4. die nicht ehelichen Kinder einer Berechtigten bzw. eines Berechtigten, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist.

§ 17 Kinderzuschuss

Alte Fassung

- (1) ¹Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich für jedes Kind im Sinne des § 15 Abs. 2 um einen Kinderzuschuss.

(2) ²Der Kinderzuschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuss längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das

 1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
 2. sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nr. 3 oder 4 liegt, oder
 3. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder
 4. ein **freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten** leistet oder
 5. nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

³Eine Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des Satzes 2 liegt nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert und ein anerkanntes Ausbildungsziel zum Inhalt hat. ⁴Im Falle der Absolvierung eines Praktikums muss dieses insoweit in Zusammenhang mit dem Schul- oder Berufsausbildungsziel stehen. ⁵Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes verzögert, so wird der Kinderzuschuss für einen der Zeit dieses Pflichtwehrdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtwehrdienst geleistet worden ist.
- (3) ¹Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind im Sinne des § 15 Abs. 2 10 v. H. der Rente, die vom Berechtigten bezogen wird.

Neue Fassung

- (1) ¹Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente erhöhen sich für jedes Kind im Sinne des § 15 Abs. 2 um einen Kinderzuschuss.

(2) ²Der Kinderzuschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuss längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das

 1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
 2. sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nr. 3 oder 4 liegt, oder
 3. ein freiwilliges soziales Jahr **oder ein freiwilliges ökologisches Jahr** im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten **oder**
 4. **Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst** leistet oder
 5. nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

³Eine Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des Satzes 2 liegt nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert und ein anerkanntes Ausbildungsziel zum Inhalt hat. ⁴Im Falle der Absolvierung eines Praktikums muss dieses insoweit in Zusammenhang mit dem Schul- oder Berufsausbildungsziel stehen. ⁵Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes verzögert, so wird der Kinderzuschuss für einen der Zeit dieses Pflichtwehrdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtwehrdienst geleistet worden ist.
- (3) ¹Der Kinderzuschuss beträgt für jedes Kind im Sinne des § 15 Abs. 2 10 v. H. der Rente, die vom Berechtigten bezogen wird.

§ 18 Überleitung von Versorgungsabgaben, Nachversicherung

Alte Fassung

- (1) ¹Endet die Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und wird das Mitglied aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlichen rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, so werden auf Antrag des Mitglieds die in Abs. 4 aufgeführten Geldleistungen, die bisher an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geleistet worden sind, an die neue Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung übergeleitet. ²Voraussetzung für die Überleitung ist, dass zwischen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag gemäß Absatz 3 besteht. ³Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. ⁴Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung rückständiger Beiträge an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe bleibt davon unberührt.

(2) ¹Mitglieder, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren und dort ausgeschieden sind, weil sie durch Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit Mitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geworden sind, können, soweit zwischen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag gemäß Abs. 3 besteht, beantragen, dass die in Abs. 4 aufgeführten Geldleistungen, die bisher an die andere Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe übergeleitet werden. ²Als Folge der Überleitung gelten die Mitglieder rückwirkend ab dem Beginn des Überleitungszeitraumes als Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. ³Die übergeleiteten Versorgungsabgaben werden so behandelt, als seien sie während des Überleitungszeitraumes statt zur bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe entrichtet worden.

Neue Fassung

- (1) ¹Endet die Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und wird das Mitglied aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlichen rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, so werden auf Antrag des Mitglieds die in Abs. 4 aufgeführten Geldleistungen, die bisher an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geleistet worden sind, an die neue Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung übergeleitet. ²**Diese Beiträge werden in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Zahlungen durch einen Faktor erhöht, der einer Verzinsung in Höhe von 2 v. H. jährlich entspricht.** ³Voraussetzung für die Überleitung ist, dass zwischen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag gemäß Absatz 3 besteht. ⁴Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. ⁵Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung rückständiger Beiträge an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe bleibt davon unberührt.

(2) ¹Mitglieder, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren und dort ausgeschieden sind, weil sie durch Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geworden sind, können, soweit zwischen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag gemäß Abs. 3 besteht, beantragen, dass die in Abs. 4 aufgeführten Geldleistungen, die bisher an die andere Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe übergeleitet werden. ²**Diese Beiträge werden in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Zahlungen durch einen Faktor erhöht, der einer Verzinsung in Höhe von 2 v. H. jährlich entspricht.** ³Als Folge der Überleitung gelten die Mitglieder rückwirkend ab dem Beginn des Überleitungszeitraumes als Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. ⁴Die übergeleiteten Versorgungsabgaben werden so behandelt, als seien sie während des Überleitungszeitraumes statt zur bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe entrichtet worden. ⁵**Sie werden durch den Erhöhungsfaktor nach Satz 2 nicht erhöht.**

Alte Fassung

- (3) ¹Überleitungsverträge werden vom Verwaltungsausschuss mit Zustimmung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen. ²Sie sind gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Überleitung erstreckt sich auf die vom Mitglied oder für das Mitglied entrichteten Geldleistungen. ²Zu den Geldleistungen, die für das Mitglied geleistet worden sind, gehören insbesondere
1. für das Mitglied geleistete Nachversicherungsbeträge einschließlich der Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI,
 2. Pflegeversicherungsbeiträge,
 3. von der Bundesagentur für Arbeit geleistete Beiträge,
 4. Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistungen sowie Wehr- und Eignungsübungen und
 5. vom Bundesversicherungsamt für den Mutterschaftsurlaub geleistete Beiträge.
- ³Von der Überleitung ausgenommen sind die
1. Zinsen, die der abgebenden Versorgungseinrichtung aus den Geldleistungen gemäß Abs. 1 erwachsen sind.
 2. Beiträge, die den Anwartschaften oder Renten zugrunde liegen, die im Zuge einer Versorgungsausgleichsentscheidung zulasten der Anwartschaften des die Überleitung beantragenden Mitgliedes begründet worden sind. Sie werden auf Antrag des ausgleichspflichtigen Mitgliedes unter Beachtung der Regelungen des § 4 VAHRG zugunsten des ausgleichspflichtigen Mitgliedes an das Versorgungswerk, bei dem das ausgleichspflichtige Mitglied im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 4 VAHRG Mitglied ist, übergeleitet, sobald die Voraussetzungen des § 4 VAHRG eingetreten sind. Der Antrag ist bei dem Versorgungswerk zu stellen, bei dem der ausgleichspflichtige im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 4 VAHRG Mitglied ist. Dieses ist für die Feststellung der Ansprüche aus § 4 VAHRG zuständig.
 3. Säumniszuschläge, Stundungszinsen oder Kosten, die zulasten des Mitgliedes vom abgebenden Versorgungswerk erhoben worden sind.

- (5) ¹Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied
1. in dem Zeitpunkt, in dem es die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erwirbt, das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat;
 2. in der abgebenden Versorgungseinrichtung für mehr als sechzig Monate Beiträge entrichtet hat. Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat als voller Monat gerechnet; gleiches gilt, wenn nicht für einen vollen Monat Beiträge entrichtet worden sind. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden

Neue Fassung

- (3) ¹Überleitungsverträge werden vom Verwaltungsausschuss mit Zustimmung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen. ²Sie sind gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Überleitung erstreckt sich auf die vom Mitglied oder für das Mitglied entrichteten Geldleistungen. ²Zu den Geldleistungen, die für das Mitglied geleistet worden sind, gehören insbesondere
1. für das Mitglied geleistete Nachversicherungsbeträge einschließlich der Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI,
 2. Pflegeversicherungsbeiträge,
 3. von der Bundesagentur für Arbeit geleistete Beiträge,
 4. Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistungen sowie Wehr- und Eignungsübungen und
 5. vom Bundesversicherungsamt für den Mutterschaftsurlaub geleistete Beiträge.
- ³Von der Überleitung ausgenommen sind die
1. Zinsen, die der abgebenden Versorgungseinrichtung aus den Geldleistungen gemäß Abs. 1 erwachsen sind.
 2. Beiträge, die den Anwartschaften oder Renten zugrunde liegen, die im Zuge einer Versorgungsausgleichsentscheidung zulasten der Anwartschaften des die Überleitung beantragenden Mitgliedes begründet worden sind. Sie werden auf Antrag des ausgleichspflichtigen Mitgliedes unter Beachtung der Regelungen des § 37 VersAusglG zugunsten des ausgleichspflichtigen Mitgliedes an das Versorgungswerk, bei dem das ausgleichspflichtige Mitglied im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 37 VersAusglG Mitglied ist, übergeleitet, sobald die Voraussetzungen des § 37 VersAusglG eingetreten sind. Der Antrag ist bei dem Versorgungswerk zu stellen, bei dem der ausgleichspflichtige im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 37 VersAusglG Mitglied ist. Dieses ist für die Feststellung der Ansprüche aus § 37 VersAusglG zuständig.
 3. Säumniszuschläge, Stundungszinsen oder Kosten, die zulasten des Mitgliedes vom abgebenden Versorgungswerk erhoben worden sind.

- (5) ¹Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied
1. in dem Zeitpunkt, in dem es die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erwirbt, das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat;
 2. in der abgebenden Versorgungseinrichtung für mehr als 90 Monate Beiträge entrichtet hat. Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat als voller Monat gerechnet; gleiches gilt, wenn nicht für einen vollen Monat Beiträge entrichtet worden sind. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist

Alte Fassung

- ist oder zugunsten des Mitgliedes bei der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen;
3. in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder aufnehmenden Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.
- ²Die Überleitung ist ferner ausgeschlossen, sofern und solange Ansprüche des Mitgliedes gegen die Versorgungseinrichtung gepfändet worden sind.

- (6) ¹Die Überleitung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass
1. während der Zeit der Mitgliedschaft als Folge eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Scheidungsverfahrens
 - a) zu Lasten der Anwartschaften des die Überleitung beantragenden Mitgliedes bei der abgebenden Versorgungseinrichtung Anwartschaften zugunsten eines oder einer Ausgleichsberechtigten bei der abgebenden oder einer anderen Versorgungseinrichtung oder einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind.
 - b) zugunsten des Mitgliedes Anwartschaften bei der abgebenden Versorgungseinrichtung begründet worden sind.
 2. in dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft des die Überleitung beantragenden Mitgliedes in der abgebenden Versorgungseinrichtung endet, ein Ehescheidungsverfahren anhängig, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

- (7) ¹Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung, bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. ²Für die Fristwahrung wird auf den Zugang des Antrages bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen abgestellt. ³Macht das Mitglied innerhalb der zuvor genannten Frist von seinem Recht, die zu der abgebenden Versorgungseinrichtung entrichteten Geldleistungen übergeleitet zu bekommen, keinen Gebrauch, ist das Recht auf Überleitung dieser Geldleistungen erloschen. ⁴Es lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass das Mitglied später Mitglied einer weiteren Versorgungseinrichtung wird.

- (8) ¹Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VI einen Antrag auf Nachversicherung zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gestellt haben und nachversichert werden, gelten rückwirkend ab dem Beginn der Nachversicherungszeit als Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. ²Die Ärzteversorgung

Neue Fassung

- oder zugunsten des Mitgliedes bei der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen;
3. in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder aufnehmenden Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.
- ²Die Überleitung ist ferner ausgeschlossen, sofern und solange Ansprüche des Mitgliedes gegen die Versorgungseinrichtung gepfändet worden sind.

- (6) ¹Die Überleitung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass
1. während der Zeit der Mitgliedschaft als Folge eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Scheidungsverfahrens
 - a) zu Lasten der Anwartschaften des die Überleitung beantragenden Mitgliedes bei der abgebenden Versorgungseinrichtung Anwartschaften zugunsten eines oder einer Ausgleichsberechtigten bei der abgebenden oder einer anderen Versorgungseinrichtung oder einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind.
 - b) zugunsten des Mitgliedes Anwartschaften bei der abgebenden Versorgungseinrichtung begründet worden sind.
 2. in dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft des die Überleitung beantragenden Mitgliedes in der abgebenden Versorgungseinrichtung endet, ein Ehescheidungsverfahren anhängig, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

- (7) ¹Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung, bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. ²Für die Fristwahrung wird auf den Zugang des Antrages bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen abgestellt. ³Macht das Mitglied innerhalb der zuvor genannten Frist von seinem Recht, die zu der abgebenden Versorgungseinrichtung entrichteten Geldleistungen übergeleitet zu bekommen, keinen Gebrauch, ist das Recht auf Überleitung dieser Geldleistungen erloschen. ⁴Es lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass das Mitglied später Mitglied einer weiteren Versorgungseinrichtung wird.

- (8) ¹Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VI einen Antrag auf Nachversicherung zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gestellt haben und nachversichert werden, gelten rückwirkend ab dem Beginn der Nachversicherungszeit als Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. ²Die Ärzteversorgung

Alte Fassung

Westfalen-Lippe nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese so, als seien sie als Versorgungsabgaben gemäß § 27 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. ³Das Ruhen der Pflicht zur Leistung von Versorgungsabgaben oder der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen. ⁴Hat das Mitglied während des Nachversicherungszeitraumes Versorgungsabgaben zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe entrichtet, und übersteigen diese zusammen mit dem Nachversicherungsbetrag den Höchstbeitrag gemäß § 22 Absatz 2, werden die vom Mitglied geleisteten Versorgungsabgaben in Höhe des den Höchstbeitrag übersteigenden Teils dem Mitglied ohne Zinsen erstattet. ⁵Bei der Berechnung des den Höchstbetrag übersteigenden Teils bleiben Dynamisierungszuschläge, die im Zuge der Nachversicherung an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geleistet worden sind, außer Betracht.

Neue Fassung

Westfalen-Lippe nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese so, als seien sie als Versorgungsabgaben gemäß § 27 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. ³Das Ruhen der Pflicht zur Leistung von Versorgungsabgaben oder der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen. ⁴Hat das Mitglied während des Nachversicherungszeitraumes Versorgungsabgaben zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe entrichtet, und übersteigen diese zusammen mit dem Nachversicherungsbetrag den Höchstbeitrag gemäß § 22 Absatz 2, werden die vom Mitglied geleisteten Versorgungsabgaben in Höhe des den Höchstbeitrag übersteigenden Teils dem Mitglied ohne Zinsen erstattet. ⁵Bei der Berechnung des den Höchstbetrag übersteigenden Teils bleiben Dynamisierungszuschläge, die im Zuge der Nachversicherung an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geleistet worden sind, außer Betracht.

Impressum

Herausgeber

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Scharnhorststraße 44
48151 Münster
Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevw.de
www.aevwl.de

Redaktion

Manfred Geibig, ÄVWL
Madita Brungert, ÄVWL
Simone Gosing, ÄVWL

Layout

CP/COMPARTNER, Essen

Bilder

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe,
Fotolia, Shutterstock

Druck

Druckerei Steljes, Münster

